Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. Juni 1928 | No. 12



Aus dem Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | **Poznań, den 15. Juni 1928** | **Nr. 12**

Die Entwicklung der Posener Messe.

Eine amtliche Darstellung.

Die Zeitschrift „Przemysł i Handel“, die vom Finanz- und Handelsministerium herausgegeben wird, brachte kürzlich einen Überblick über die Entwicklung der Posener Messe. Wir entnehmen dem interessanten Artikel die wichtigsten Angaben:

Auf der diesjährigen Posener Messe ist sowohl die Zahl der Inlands- wie der Auslandsaussteller weiterhin gestiegen. Die Teilnahme an der Messe seit 1925 zeigt folgende Entwicklung:

1925	920	Aussteller
1926	1 400	„
1927	1 450	„
1928	1 620	„

Das Ausland war 1928 mit 459 Ausstellern, also mit rund 40% der gesamten Ausstellerzahl beteiligt. An Warenmustern sind zu den letzten Ausstellungen folgende Mengen herangeschafft worden:

1926	75 480	kg
1927	240 110	„
1928	560 524	„

Die Beteiligung der einzelnen Branchen zeigt in Prozenten folgendes Bild:

Industriezweig	1927	1928	Zunahme bzw. Abnahme
Metall-, Maschinen-, landwirtschaftliche Geräte, Automobile, Motorräder und Zubehörteile, Industrie	30,30	39,72	+9,42
Holzindustrie, wie Möbel, Holzfabrikate und ähnliches	4,60	9,92	+5,32
Textilindustrie: Konfektion und Kürschnereigewerbe	11,26	9,28	−1,98
Chemische Industrie	8,73	6,09	−2,64
Papierindustrie: Büro- u. Schreibartikel	7,98	6,08	−1,90
Lebensmittelindustrie	7,51	5,64	−1,87
Spielzeugindustrie, Galanterie- u. Sportartikel	8,92	5,39	−3,53
Keramische Industrie: Glas, Porzellan, Steingut	4,50	6,08	+1,58
Präzisionsindustrie und künstlerische Erzeugnisse	3,—	1,63	−1,37
Baumaterialien	2,15	0,79	−1,36
Elektrotechnische, technische u. Radioindustrie	6,19	3,69	−2,50
Gerbereiindustrie: Schuhfabriken, Sattlerartikel und lederne Galanteriewaren	3,56	3,98	+0,42
Weiden- und Korbmöbelindustrie	0,46	0,35	−0,11
Reklame und Verleger	0,84	1,36	+0,52

Bei einer Nachprüfung der Größe der Stände jener Industriezweige, deren prozentuelle Teilnahme nach vorstehender Zusammenstellung nachgelassen hat, stellte sich heraus, daß die Stände für die Textilindustrie, die Konfektion und das Gerbereigewerbe um 21%, für die chemische Industrie um 27%, für die Papierindustrie um 6% und für die Spielwarenidustrie um 29% gewachsen sind. Die einzelnen Länder waren an der diesjährigen Posener Messe im Vergleich zum vorhergehenden Jahre wie folgt beteiligt:

	1927 %	1928 %	Zunahme bzw. Abnahme %
Deutschland	26,37	28,45	+2,08
Frankreich	27,47	25,95	−1,52
Österreich	11,35	15,70	+4,35
England	6,58	6,75	+0,17
Amerika	4,09	6,40	+2,31
Tschechoslowakei	6,22	4,80	−1,42
Schweiz	4,76	3,68	−1,08
Belgien	2,56	2,17	−0,39
Schweden	1,46	1,84	+0,38
Italien	1,46	1,74	+0,28
Griechenland	1,10	0,87	−0,23
Dänemark	2,93	0,80	−2,13
Brasilien	—	0,21	+0,21
Holland	1,46	0,21	−1,25
Palästina	—	0,21	+0,21
Türkei	1,46	0,11	−1,35
Ungarn	0,73	0,11	−0,62

Wie daraus zu ersehen ist, ist der Gesamtanteil bei Belgien, der Tschechoslowakei, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Holland, Schweiz, Türkei und Ungarn zurückgegangen. Der größere Teil (5) dieser Länder hat aber auf der diesjährigen Messe eine weitaus größere Ausstellerzahl als auf der letzteren, u. a. Frankreich um 89%, Schweiz um 38%, Tschechoslowakei um 29% usw. Die schwache Beteiligung der Türkei ist vor allem auf die letzten Erdbeben und Naturkatastrophen zurückzuführen, die der Wirtschaft des Landes großen Schaden zugefügt haben. Die schwache Beteiligung Ungarns ist verständlich, da zu derselben Zeit der Posener Messe die einzige ungarische Messe in Budapest stattfindet.

Besucht wurde die Messe in diesem Jahr von über 110 000 Personen. Besonders stark war das Interesse seitens der polnischen Kaufmannschaft, die aus allen Gebietsteilen Polens zugereist kam, und von denen viele besonders aus dem Osten und dem Süden Polens erstmalig Saisoneinkäufe in Posen getätigt haben. Die Besucherzahl der Kaufleute ist im Verhältnis zur Gesamtbesucherzahl gleichfalls gestiegen.

Gefragt wurden in diesem Jahre besonders Automobile und Zubehörteile, chemische Erzeugnisse, Gummiwaren, Lederwaren,

Papiererzeugnisse, Galanteriewaren und Wäsche, sowie einige Spezialitaten der Lebensmittelbranche. In allen oben erwähnten Branchen überschritt die Höhe der Geschäftsabschlüsse schon nach zwei Tagen der Eröffnung die Gesamtsumme der Geschäftsabschlüsse der gesamten vorjährigen Messe, in einzelnen Fällen sogar um das Doppelte. Gute Ergebnisse wurden gleichfalls mit Möbeln, Glas, Porzellan und elektrotechnischem Material erzielt. Für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, sowie für Metall- und Holzverarbeitungsmaschinen war das Interesse gleichfalls groß, doch werden in diesen Branchen die Geschäfte wie üblich erst nach der Messe abgeschlossen. Die größte Nachfrage herrschte seitens Ägyptens, der Türkei, Palästinas, Jtaliens, Algeriens und Griechenlands. Außerdem wurden noch Ausfuhrgeschäfte nach Deutschland, Frankreich, Schweden, Finnland, Österreich und Jugoslavien getätigt. Auch seitens der Danziger Kaufmannschaft war in diesem Jahre erstmalig starkes Interesse festzustellen. Die Geschäftsabschlüsse in der Automobilindustrie betrugen über 3 Millionen Złoty. Im großen und ganzen sind im Vergleich zu den vorhergehenden Messen noch folgende Abweichungen festzustellen: 1. Vergrößerung der von den einzelnen Firmen gemieteten Ausstellungsstände, 2. Zunahme der ausländischen Aussteller um 58%, 3. bessere Verteilung und Gruppierung der ausgestellten Waren durch Vergrößerung des Ausstellungsgeländes um 30% und 4. bessere Sortierung und Scheidung der einzelnen Branchen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 56 vom 24. 5. 1928.

Konsularkonvention:

Pos 528 — zwischen Polen und Frankreich, unterschrieben in Paris am 30. 12. 1925 1189

529 — Regierungserklärung vom 8. 5. 1928 betr. Austausch der Ratifikationsurkunden der Konsularkonvention zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich, unterschrieben in Paris am 30. 12. 1925 1201

Verordnungen der Minister:

530 (übersetzt) — des Verkehrsministers usw. vom 27. 4. 1928 betriffft Abänderung der Verordnung des Eisenbahnministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. 11. 1925 über die Ausführung des Gesetzes vom 3. 6. 1924 über Post, Telegraphen und Telephon — im Bereiche der Beförderung der Post auf Eisenbahnen 1201

531 — des Finanzministers vom 30. 4. 1928 betr. Abänderung der Organisation der Finanzkassen im Verwaltungsbezirke der Finanzkammer in Lemberg 1202

532 — des Finanzministers vom 5. 5. 1928 betr. Abänderung der Satzungen der Bank Gospodarstwa Krajowego 1203

533 (übersetzt) — des Innenministers vom 2. 5. 1928 betr. Uebertragung verschiedener Entscheidungen an die Wojewoden von Posen und Pommerellen, die dem Innenminister vorbehalten sind 1203

534 — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 5. 5. 1928 betr. Vereine, die zum Zweck die soziale Fürsorge haben, mit dem Sitz in der Hauptstadt Warschau 1203

535 — des Ministers für Handel und Gewerbe betr. Abänderung der Verordnung vom 29. 2. 1928 über Bestimmung der Höhe der Hafen-, Ladungs-, Stand- und Flugseegebühren 1204

Regierungserklärungen:

536 — vom 4. 4. 1928 betr. den Beitritt von China und Aegypten zur Konvention betr. den Internationalen Austausch amtlicher Drucke und anderer Veröffentlichungen, unterschrieben in Brüssel am 15. 3. 1886 1204

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 57 vom 31. 5. 1928.

Verordnung des Staatspräsidenten:

537 (übersetzt) — vom 25. 5. 1928 betr. Erlass einer Geschäftsordnung für den Obersten Verwaltungsgerichtshof 1205

Verordnungen der Minister:

538 — des Ministers für öffentliche Arbeiten usw. vom 27. 4. 1928 betr. teilweise Abänderung der Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Innenministers vom 8. 3. 1927 über die Bildung von Bezirksdirektionen für öffentliche Arbeiten in den Wojewodschaften Stanislau und Tarnopol 1209

539 — des Post- und Telegraphenministers vom 10. 5. 1928 über die Inumlaufsetzung von Briefmarken mit dem Bildnis des Generals Józef Bem 1210

540 — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 14. 5. 1928 betr. zwangsweise Vereinigung von Knappschaftskassen (Bergwerksknappschaften), die auf dem Gebiete der Wojewodschaft Krakau gelegen sind 1210

541 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 15. 5. 1928 betr. die höchste Norm des täglichen Arbeitslohnes eines Arbeiters, die die Grundlage zur Berechnung der Beiträge für den Arbeitslosenfonds bildet 1211

542 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 15. 5. 1928 betr. Abänderung des Tarifs für den deutsch-polnischen Warenverkehr . 1211

543 — des Verkehrsministers vom 17. 5. 1928 über die Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen im Eisenbahntarif der Bahn Rawitsch—Kobylin für den Transport von Personen, Hunden, Gepack und aussergewöhnlichen Sendungen so wie Waren 1211

544 (übersetzt) — des Innenministers usw. vom 18. 5. 1928 betr. Abänderung der Verordnung des Innenministers usw. vom 31. 10. 1927 über die Anwendung von mechanischen Einrichtungen zum Durchsieben des Mehls, Mischen und Kneten des Teigs in Bäckereien, Konditoreien und anderen gewerblichen Anlagen zur Herstellung von Backwaren 1212

Bekanntmachung des Staatspräsidenten:

545 — vom 21. 5. 1928 betr. Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 über die Geschäftsstunden und die Stunden der Eröffnung von Handelsanstalten und verschiedener gewerblicher Anstalten 1212

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 58 vom 2. 6. 1928.

Verordnungen der Minister:

546 (übersetzt) — des Innenministers usw. vom 22. 3. 1928 über die Mitwirkung der Organe der Staatspolizei und der Kommunalbehörden mit der Arbeitsinspektion 1214

547 — des Innenministers vom 14. 5. 1928 betr. Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die einstweilige Regelung der Kommunalfinanzen betr. stadtische Gemeinden auf die Landgemeinde Prokocim im Kreise Krakau in der Wojewodschaft Krakau 1214

548 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. 5. 1928 über die unbedingt erforderlichen Beweise bei der Anmeldung einer Erfindung, eines Musters oder eines Warenzeichens unter Berufung auf die Ausstellung dieser Erfindung oder des Musters oder Versehung der Ware mit dem angemeldeten Zeichen auf einer öffentlichen Ausstellung im Auslande, in einem der Lander, die dem Internationalen Verbande des Schutzes des gewerblichen Eigentums angehören 1215

549 — des Justizministers vom 19. 5. 1928 über die Verlegung der Friedensgerichte im Kreise Kamieńkoszyrsk im Bereiche des Bezirksgerichts in Luck 1215

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten:

550 — vom 25. 5. 1928 betr. Einverständniserklärung des Schlesischen Sejm zum Inkrafttreten der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 7. 1927 auf dem Gebiete der Wojewodschaft Schlesien . 1215

Regierungserklärung:

551 — vom 10. 5. 1928 betr. Abänderung des Art. 33 (Absatz 2) der Prozessordnung des deutsch-polnischen Schiedsgerichts 1216

Bekanntmachung des Ministers:

552 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 5. 5. 1928 betr. Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 22. 12. 1927 über die Ausführung des Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 1927 betr. die Versicherung der Geistesarbeiter 1216

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 59 vom 6. 6. 1928.

Verordnung des Ministerrats:

553 — vom 29. 5. 1928 betr. Abänderung in der Verordnung des Ministerrats vom 29. 3. 1926 über das Dienstverhältnis, die Besoldung und Ruhestandsversorgung der Angestellten der Postsparkasse 1217

Verordnungen der Minister:

554 — des Finanzministers vom 26. 5. 1928 betr. das Zusatzpreisverzeichnis für den Einzelverkauf besonderer Tabakerzeugnisse . . 1218

555 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 31. 5. 1928 betr. die Transportvorschriften für den direkten tschechoslowakischen-sowjetischen Warenverkehr im Durchgangsverkehr durch Polen wie auch durch Deutschland und Polen 1218

Zölle.

Der neue polnische Zolltarif.

In diesen Tagen ist Heft II der Materialien zum neuen polnischen Zolltarif im Druck erschienen, die den Entwurf des Namensverzeichnisses des Zolltarifs enthalten. Es ist dies das Ergebnis von Arbeiten, die während der zwei letzten Jahre von den Spezialkommissionen für landwirtschaftliche Produkte, Chemikalien, Textilwaren und Metallerzeugnisse durchgeführt wurden. Auf der Basis dieser neuen Nomenklatur wurde nunmehr die zweite Etappe der Arbeiten am Zolltarif eingeleitet: die Kalkulation der Zollsätze unter Berücksichtigung des von der Kommission gesammelten statistischen Materials. Der neue Zolltarif soll bereits Ende dieses Jahres in Kraft treten.

Der Superphosphat-Industrie droht Aufhebung des Schutzzolls

Die Aufhebung des Schutzzolls für Superphosphat wird ernstlich vom Landwirtschaftsministerium angedroht für den Fall, dass die einheimische Superphosphatindustrie die gegenwärtigen Preise nicht um mindestens 15 Prozent ermässigt. Die landwirtschaftlichen Abnehmerkreise beklagen sich schon seit langem über die übermässig hohen Gewinne, welche die zu einem Kartell zusammengeschlossenen Fabriken erzielen, sowie über die Verkaufspolitik dieses Kartells, die auf eine Zerstörung des landwirtschaftlichen Genossenschaftshandels mit künstlichen Düngemitteln hinziele.

Zur Vereinfachung der Zollabfertigung beim Export

veröffentlicht der Finanzminister soeben eine Verordnung („Monitor Polski" Nr. 130), die am 8. Juli d. J. in Kraft tritt, womit gleichzeitig die Verordnung vom 21. Juli 1926 über die Abfertigung von Steinkohle, Briketts und Koks ihre Gültigkeit verliert. Nach den neuen Bestimmungen kann die Zollabfertigung von Waggonladungen, die im freien Handel nach dem Auslande gehen, auf Grund mündlicher Anmeldung durch die Eisenbahnzollagenturen erfolgen, sofern es sich um einheitliche Warenladungen und um Waren handelt, die keinem Ausfuhrzoll unterliegen. Ladungen, die verschiedene Waren enthalten, sowie Sendungen, die zu verzollen sind oder deren Ausfuhr einer besonderen Bestätigung bedarf (z. B. Sendungen, die einer bedingten Abfertigung unterliegen usw.), müssen schriftlich angemeldet werden. Die mündlich angemeldeten Waggons müssen von den Eisenbahnzollagenturen zwecks Kontrolle dem Zollamt in einer in drei Exemplaren aufstellenden Liste nachgewiesen werden. In besonderen Fällen kann das Zollamt einen Waggon aus der Liste streichen und schriftliche Anmeldung verlangen. Ausfuhrdeklarationen und Ausfuhrbestätigungen sind von der Stempelsteuer befreit. Nähere Ausführungsbestimmungen können je nach den örtlichen Verhältnissen von den Zolldirektionen im Einvernehmen mit den Eisenbahndirektionen getroffen werden.

Ein neues Eisenbahnzollamt II. Klasse

ist nach einer Mitteilung der Krakauer Industrie- und Handelskammer in Woronienka errichtet worden und wird ab 15. d. Mts. die Abfertigung von Reisenden und Gütern aufnehmen.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Zum Patentgesetz

vom 5. Februar 1924 in der am 26. April d. Js. in Kraft getretenen neuen Fassung hat der Finanzminister soeben eine Ausführungsbestimmung mit Wirkung vom 5. Juni d. Js. („Monitor Polski" Nr. 128) über unumgängliche Nachweise bei der Anmeldung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen erlassen. Danach muss, wenn die Anmeldung einer Erfindung oder eines Musters unter Berufung auf eine vorher erfolgte Ausstellung in einem anderen Lande, das dem internationalen Abkommen über gewerblichen Rechtsschutz beigetreten ist, geschieht — soweit eine öffentliche Ausstellung in Frage kommt, für die auf Grund der einschlägigen Gesetzgebung des betroffenen Landes Vergünstigungen im Sinne von Artikel 3 bzw. 90 des polnischen Patentgesetzes vom 22. März 1928 gewährt worden sind — eine Bescheinigung der ausländischen Ausstellungsleitung bei dem polnischen Patentamt hinterlegt werden, aus der die Identität des Ausstellers, der Gegenstand sowie das Datum und der Ort der Ausstellung ersichtlich sind. Soweit unter den gleichen Voraussetzungen eine vorangegangene Benutzung eines Warenzeichens bei einer im Auslande ausgestellten Ware (im Sinne von Artikel 182 des polnischen Patentgesetzes) in Betracht kommt, muss eine Bescheinigung der ausländischen Ausstellungsleitung beigebracht werden, aus der hervorgeht, dass das angemeldete Zeichen für eine auf dieser Ausstellung zur Schau gebrachte Ware verwendet worden ist. Ebenso muss aus dieser Bescheinigung die Person des Ausstellers, die Art seines Unternehmens und der in Frage kommenden Ware sowie das Datum und der Ort der Ausstellung zu ersehen sein. Die Unterschriften solcher Bescheinigungen müssen nach den gesetzlichen Vorschriften des betroffenen Landes beglaubigt und die Uebereinstimmung der Art der Beglaubigung mit jenen Vorschriften durch den zuständigen polnischen Konsul bestätigt sein.

Anstellung auf Probe oder Aushilfe.

Ueber die Anstellung auf Probe oder zur Aushilfe bestehen leider in den Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden noch recht grosse Unklarheiten. Deshalb seien hier die hauptsächlichsten Merkmale der beiden Anstellungsarten kurz erläutert.

Anstellung auf Probe. Sie findet gewöhnlich nur bei Angestellten Anwendung, in seltenen Fällen allerdings auch bei Arbeitern.

Der Zweck der Anstellung auf Probe besteht darin, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignung des Angestellten für den ihm zugedachten Posten zu prüfen.

Bei der Probeanstellung ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Angestellten oder um einen kaufmännischen Lehrling handelt.

Jedenfalls ist sowohl bei den Angestellten als auch bei den Lehrlingen eine feste Probezeit zu vereinbaren.

Die Formel lautet gewöhnlich: „Der erste Monat gilt als Probezeit". Diese Formel besagt bei einem Lehrlingsvertrag, dass sowohl der Lehrherr als auch der Lehrling innerhalb dieser vier Wochen jederzeit erklären kann, dass er das Verhältnis aufkündige, d. h. mit anderen Worten: Das Vertragsverhältnis kann während der Probezeit jeden Tag fristlos gelöst werden.

Beim Angestellten liegen die Dinge etwas anders. Während der festgesetzten Probezeit kann der Angestellte nicht jeden Tag entlassen werden. Der Angestellte gilt für die einmal festgesetzte Probezeit als fest angestellt. Das Dienstverhältnis endet nach Ablauf dieser Probezeit von selbst. Es bedarf also zur Lösung nicht irgendeiner besonderen Kündigungsfrist, sondern es genügt, wenn der Arbeitgeber dem Angestellten am letzten Tage der Probezeit erklärt, das Arbeitsverhältnis nicht fortsetzen zu wollen.

Die Rücksichtnahme auf den Angestellten wird natürlich den Arbeitgeber veranlassen müssen, jenem möglichst früh Mitteilung zu machen, ob der Angestellte auf weitere Verwendung rechnen darf oder sich nach einem anderen Posten umsehen muss.

Wenn jedoch das Dienstverhältnis über die Probezeit hinaus stillschweigend verlängert wird, so ist der Angestellte eben fest angestellt. Sind weitere Abmachungen oder Vereinbarungen nicht getroffen worden, so kommt einzig und allein die gesetzliche Kündigungsfrist zum Quartalsschluss in Frage.

Die Probezeit irgendeines Angestellten bedeutet also ein auf bestimmte Zeit geschlossenes Arbeitsverhältnis, das mit Ablauf der vereinbarten Probezeit endet. Eine besondere Kündigung ist nicht nötig; dagegen kann eine vorzeitige Entlassung des Angestellten in dieser Probezeit nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt.

Bei Lehrlingen darf die Probezeit nicht länger als drei Monate dauern. Hierbei gilt der erste Monat auch ohne besondere Vereinbarung als Probemonat mit der Möglichkeit einer täglichen beiderseitigen Kündigung.

Anstellung zur vorübergehenden Aushilfe. Hier liegen die Verhältnisse etwas anders.

Bei der Anstellung eines Arbeitnehmers zu diesem ausdrücklichen Zweck der Aushilfe kann eine tägliche Kündigung vereinbart werden. Es dürfte sich für die Arbeitgeber unter allen Umständen empfehlen, diese tägliche Kündigung mit der Aushilfsperson vor Antritt der Beschäftigung schriftlich zu vereinbaren. Die meisten Streitigkeiten entstehen gerade infolge dieser Unterlassung.

Wird allerdings die Aushilfskraft länger als drei Monate beschäftigt, so gilt dieses vorübergehende Angestelltenverhältnis als ein dauerndes, das dann nur nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden kann.

Es kann nicht oft genug betont werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsfrist für Angestellte sechs Wochen vor Quartal ist. Soll eine vierwöchige Kündigungsfrist eintreten, dann muss diese mit dem Angestellten ausdrücklich vereinbart werden.

W. V.

Wann erlischt der Erstattungsanspruch für Sozial-Beiträge?

Die Beiträge zu den sozialen Versicherungen werden bekanntlich anteilig von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen. Zu entrichten sind sie zunächst von dem Arbeitgeber, der berechtigt ist, die auf die Arbeitnehmer entfallenden Teile bei der Lohn- und Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss dies jedoch — sofern es versäumt ist — spätestens bei der Lohn- und Gehaltszahlung für die nächste Lohn- (Gehalts-)zeit nachgeholt werden, es sei denn, dass die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind. Zu einem späteren Zeitpunkt ist der Erstattungsanspruch gegen den Arbeitnehmer erloschen. Der Arbeitgeber sollte daher streng darauf achten, 1. dass die sozialen Beiträge bei Fälligkeit an die Kasse entrichtet werden, und 2. dass die Anteile der Arbeitnehmer bei nächster Gelegenheit vom Lohn oder Gehalt in Abzug gebracht werden. Wenn ein Arbeitgeber z. B. ein ganzes Jahr hindurch zu billige Marken für die Invalidenversichrung klebt, hat er grossen Schaden zu gewärtigen, weil er sich den Anteil des Arbeitnehmers nur für die beiden letzten Lohnzeiten erstatten lassen kann.

Pfändbare Forderungen und Vermögensrechte.

Pfändbar sind alle Geldansprüche des Schuldners, so die Forderung auf Rückzahlung eines Darlehens, Kaufpreisforderungen, Provisionsansprüche usw. Auch bedingte und betagte Forderungen sind pfändbar (§ 844), nur erfolgte ihre Verwertung auf Antrag in anderer Weise als durch Ueberweisung an den Gläubiger (z. B. durch Versteigerung oder freihändiger Verkauf der Forderung). Künftige, also noch gar nicht zur Entstehung gekommene Forderungen können nicht gepfändet werden. Unpfändbar sind weiterhin nicht übertragbare Forderungen, es sei denn, dass der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist. Pflichtteilansprüche sind der Pfändung nur unterworfen, wenn sie durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden sind. Unpfändbar sind weiter die in § 850 der ZPO. aufgeführten Forderungen (Alimentenforderungen, Pensionen, Sterbegelder usw., Stiftungs- und Fürsorgegelder für den notwendigen Unterhalt des Schuldners, Militär-, Invalidenpensionen). Besonderheiten ergeben sich bei der Pfändung folgender Geldforderungen:

a) Ansprüche auf fortlaufende Bezüge (Lohn, Miete) auf Grund eines fortdauernden einheitlichen Rechtsverhältnisses können als Ganzes gepfändet werden, so dass die folgenden Raten keiner neuen Pfändung bedürfen. Hierzu gehören Lohn-, Gehaltsforderungen (unter Berücksichtigung der Bestimmungen über unpfändbaren Lohn- und Gehaltsteilen), Provisionsansprüche dauernd Angestellter,

Pensionen, Renten, Miet- und Pachtzinsen, nicht aber Forderungen, die immer wieder durch selbständige Tatbestände neu begründet werden, wie die Provisionsforderungen selbständiger Agenten.

b) Postanweisungsgelder. Die Ansprüche gegen die Post auf Zahlung der für den Schuldner einbezahlten Gelder, wie Postanweisungen usw., sind unpfändbar.

c) Postscheck-Guthaben. Pfändbar ist das Guthaben auf einem Postscheck-Konto.

d) Bankforderungen (Kontokorrent usw.). Pfändbar können sein die dem Schuldner gegenüber der Bank zustehenden Forderungen aus Kontokorrentverkehr (vgl. § 355 HGB.), Forderungen aus Bankgeschäften jeder Art, aus Verwahrung (Depot), aus Geschäfsverbindungen oder Einzahlungen des Schuldners selbst oder eines anderen für Rechnung des Schuldners, aus An- und Verkauf von Wertpapieren usw.

c) Versicherungs - Vertrags - Guthaben. Lebensversicherung: Pfändbar ist das „Gesamte Recht" des Schuldners sowohl auf die Versicherungssumme, als auch auf die Gewinnbeteiligung und Prämienreserve (Rückkauf), sodann aber auch das Recht zum Widerruf oder zur Neubestimmung der Bezugsberechtigten. Es kann auch einzeln für sich das Rückkaufsrecht gepfändet werden.

Unfallversicherung: Pfändbar ist das gesamte Recht auf das Kapital usw., auch vor Eintritt des Versicherungsfalles. Vertragsmässiger Ausschluss der Abtretung ist für die Pfändung wirkungslos. Auch eine etwaige Rente ist unbeschränkt pfändbar.

f) Hypotheken oder Grundschulden. Wenn eine Hypothekenforderung oder eine Grundschuld gepfändet werden soll, gelten folgende Sondervorschriften: Briefhypothek oder Briefgrundschuld: Notwendig ist ein Pfändungsbeschluss und die Uebergabe des Briefes an den Gläubiger. Der Pfändungsbeschluss wirkt bei der Hypothek — im Gegensatz zur sonstigen Forderung — bereits mit dem Erlass ohne Zustellung an den Drittschuldner; andererseits schafft die Zustellung des Pfändungsbeschlusses ohne Briefübergabe kein Pfandrecht an der Hypothekenforderung. Der Gläubiger kann den Brief dem Schuldner auf Grund des Pfändungsbeschlusses durch einen Gerichtsvollzieher wegnehmen lassen. Besitzt ein Dritter den Hypothekenbrief und gibt er ihn nicht freiwillig heraus, so muss der Gläubiger den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe pfänden und sich überweisen lassen, dann gegen den Dritten auf Herausgabe klagen. — Buchhypotheken oder Buchgrundschuld: Erforderlich ist ein Pfändungsbeschluss und die Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses. (Blosse Zinsrückstände werden nach den allgemeinen Regeln gepfändet, d. h. durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner.)

g) Wechsel, Schecks und andere indossable Papiere (Konnossemente, Lagerscheine, Ladescheine). Der Drittschuldner ist nur dem durch das Papier legitimierten Gläubiger zur Zahlung verpflichtet. Solche Papiere sind daher nicht wie Schuldscheine, Sparkassenbücher, Lebensversicherungspolicen, Hypothekenbriefe usw., blosse Beweispapiere, sondern Wertpapiere. Sie werden daher wie Bargeld und wie bewegliche körperliche Sachen gepfändet, also nicht im Wege der Forderungspfändung durch das Vollstreckungsgericht, sondern durch Besitzergreifung durch den Gerichtsvollzieher. Dadurch ist die Pfändung bewirkt. Ein gerichtlicher Pfändungsbeschluss ist also überflüssig und wirkungslos. Die Verwahrung des gepfändeten Wechsels liegt dem Gerichtsvollzieher ob. Die Verwertung der Wechsel erfolgt aber nicht wie bei körperlichen Sachen, sondern wie bei Geldforderungen durch Ueberweisung, die aber nur dann gültig ist, wenn der Wechsel vorher ordnungsmässig gepfändet wurde.

Einige Bemerkungen über Herausgabe- und Leistungsansprüche sind am Platze. Beispielsweise hat der Schuldner einen Hund in Kost und Pflege an einen anderen (Dritten) gegeben oder er hat einen Garten an einen anderen (Dritten) verpachtet. Der Schuldner hat also einen Anspruch an jenen Dritten, dass er zu gegebener Zeit den Hund oder den Garten wieder herausgibt. Der Gläubiger kann nun gegenüber dem (Dritten) Schuldner seines Schuldners (dies ist der sogenannte Drittschuldner) den „Anspruch auf Herausgabe" pfänden lassen. Diese Pfändung des „Herausgabeanspruchs" empfiehlt sich namentlich dann, wenn der Drittschuldner dem Gerichtsvollzieher die Sache nicht in natura zum Zwecke der Pfändung herausgibt, wenn er also eine körperliche Pfändung nicht duldet. Kommt nämlich der Gerichtsvollzieher auf Grund des Pfändungsauftrages zu dem Drittschuldner, welcher den Hund des Schuldners in Pflege hat, und erklärt dieser Drittschuldner, dass er keine Pfändung dulde, so kann der Gerichtsvollzieher gegenüber diesem Drittschuldner nicht im Zwangswege vorgehen und den Hund wegnehmen. Der Drittschuldner kann also die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher unmöglich machen, und der Gerichtsvollzieher kann nicht mit Gewalt eingreifen, weil er nur einen Vollstreckungstitel gegen den Schuldner hat, nicht auch gegen den Drittschuldner. Der Gläubiger kann sich aber trotzdem helfen, er lässt (im Einzelfalle auch durch Vorpfändung), den Anspruch auf Herausgabe pfänden.

Zu den anderen Vermögensrechten gehören alle Rechte, die nicht Forderungsrechte oder Herausgabeansprüche sind, so z. B. Urheberrechte, Patentrechte, Lizenzrechte, Nutzungsrechte, Anteilsrechte an einer Erbschaft oder Gesellschaft, Eigentümerhypothek usw. Besonders wichtig sind die Rechte (Anteile) an Gesellschaften.

a) Gewöhnliche (nicht eingetragene) Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (gemäss § 705 ff. BGB.). Pfändbar sind: Der Anteil eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen als Ganzem, die Ansprüche aus Geschäftsführung (soweit die Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann), als besonders Ersatzforderungen für Aufwendungen usw., die Ansprüche auf Gewinnanteil, nicht zu verwechseln mit den Gehaltsansprüchen, wenn diese vom Gewinn abhängig sind, das Auseinandersetzungsguthaben im Falle der der Auseinandersetzung (Auflösung) der Gesellschaft. Der Anteil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung dagegen nicht unterworfen. Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt, so kann er die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Schuldtitel nicht bloss vorläufig vollstreckbar ist (vgl. § 725 BGB.). Drittschuldner, welchen zuzustellen ist, sind bei der Pfändung „die übrigen Gesellschafter" (nicht die Gesellschaft): es genügt aber Zustellung an die geschäftsführenden Gesellschafter.

b) Offene Handelsgesellschaft. Pfändungsmöglichkeiten, wie bei der gewöhnlichen Gesellschaft. Das Kündigungsrecht des Privatgläubigers, welcher einen Gesellschafteranteil gepfändet hat, ist auch bei blosser Pfändung des Auseinandersetzungsguthabens gegeben, wenn der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht hat (vgl. § 135 HGB.). Drittschuldner, welchem zuzustellen ist, ist hier die offene Handelsgesellschaft selbst, und zwar vertreten durch den oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter.

c) Aktiengesellschaft. Das bei der offenen Handelsgeselischaft Gesagte gilt auch für die Kommanditgesellschaft, mag der Schuldner persönlich haftender Gesellschafter (Komplementar) oder Kommanditist sein.

d) Aktiengesellschaft. Aktien, welche der Schuldner im Besitz hat, werden als Wertpapiere wie bewegliche Sachen durch den Gerichtsvollzieher gepfändet (vgl. § 821 ZPO.). Dagegen erfolgt bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Zwangsvollstreckung gegen den persönlich haftenden Gesellschafter in seine Gesellschaftsrechte wie bei der offenen Handelsgesellschaft.

e) Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschafter, dessen Rechte gepfändet werden sollen, hat an die Gesellschaft Anspruch wegen seines Anteils (Geschäftsanteils), aber auch Einzelrechte aus dem Gesellschaftsverhältnisse. Geschäftsanteile, wie Einzelrechte werden im Wege der gewöhnlichen Forderungspfändung gepfändet. Drittschuldnerin, welcher zuzustellen ist, ist die Gesellschaft.

f) Stille Gesellschaft. Ist der Schuldner sog. stiller Gesellschafter, so wird dessen Forderung gegenüber dem Geschäftsinhaber aus dem Gesellschaftsverhältnisse gepfändet. Drittschuldner, welchem zuzustellen ist, ist der betr. Geschäftsinhaber.

Geld- und Börsenwesen.



Wann muss ein Wechsel bezahlt werden?

Banken und Protestbeamte müssen immer wieder feststellen, dass selbst in den Kreisen, die regelmässig Wechsel unterschreiben, Unkenntnis darüber besteht, an welchem Tage ein Wechsel fällig ist, bzw. wann er bezahlt werden muss.

Es ist die falsche Auffassung weit verbreitet, dass ein Wechsel erst zwei Tage nach dem Tage bezahlt werden muss, der im Wechsel als Fälligkeitstag angegeben ist. Diese verkehrte Ansicht beruht anscheinend auf einer irrtümlichen Auffassung jenes Artikels der Wechselordnung, der den Regress mangels Zahlung behandelt. In diesem Artikel ist angeführt, dass die Erhebung des Protestes am Zahlungstag zulässig ist, „spätestens aber am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag geschehen muss".

Die in diesem Artikel angegebene Frist von zwei Tagen zur Protesterhebung ist lediglich ein Schutz des Wechselinhabers, aber kein Recht für den Wechselschuldner, den Wechsel erst am zweiten Tage nach Fälligkeit zu bezahlen. Jeder Wechsel muss vielmehr an dem Tage bezahlt werden, der in dem Wechsel als Fälligkeitstag angegeben ist. Ist dieser Fälligkeitstag ein Sonntag, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.

In den meisten Fällen wird von den Banken nun von dem Rechte, den Wechsel sofort zu protestieren, falls am Zahlungstag nicht Zahlung erfolgt, Abstand genommen. Es bleibt der Wechsel bis zum nächsten Werktag, 9½ Uhr vormittags, liegen, um dem Wechselschuldner noch die Zahlung zu ermöglichen. Ein Liegenlassen der Wechsel bis zum zweiten Tage nach Fälligkeit kann aber nicht zugestanden werden.

Es ist dies, wie aus der Wechselordnung hervorgeht, mit einem grossen Risiko für den Wechselinhaber verknüpft, der bei nicht rechtzeitiger Protesterhebung Gefahr läuft, den Regress mangels Zahlung zu verlieren. Es kann daher allen Wechselschuldnern nur dringend geraten werden, ihre Dispositionen so zu treffen, dass sie ihre Wechsel am Zahlungstag einlösen, um unnötige Kosten und gegebenenfalls geschäftliche Schwierigkeiten durch Protestierung ihrer Akzepte zu vermeiden. Hierzu gehört auch, dass jeder, der einen Wechsel unterschreibt, sich Aufzeichnungen macht, an welchem Tage der Wechsel fällig ist, und bei welcher Stelle er zahlbar gestellt ist. Auch hier ist immer wieder festzustellen, dass viele Wechselschuldner dies unterlassen. Sie wissen weder, wann ihre Wechsel fällig sind, noch, wo sie zahlbar gestellt sind, oft auch nicht einmal den Betrag. Auch durch diese Nachlässigkeiten entstehen häufig unnötige Kosten und unangenehme Folgen.

Höchstzinsfuss und gesetzliche Zinsen seit 1924.

Angabe der Verordnung	Inkrafttreten der Verordnung	Gesetzliche Verzugszinsen	Allgemeiner Höchstzinssatz	Höchstzinsfuß von Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit Geldgeschäften befassen		Höchstzinsfuß von Darlehen für deren Sicherheit Mobilien verpfändet sind	
				Zinsen und Provisionen	Höchstsatz der Unkosten	Zinsen	Unkosten monatlich
Verordn. v. 29. VI. 1924 (Dz. U. 56, Pos. 574)	30. Juni 1924	—	24%	24%	—	24%	—
Verordn. v. 1. VIII. 1924 (Dz. U. 70, Pos. 684)	14. August 1924	—	—	24%	.12%	—	—
Verordn. v. 27. VIII. 1924 (Dz. U. 79, Pos. 769)	9. September 1924	24%	—	—	—	—	—
Verordn. v. 24. I. 1925 (Dz. U. 3, Pos. 72)	1. Februar 1925	15%	—	—	—	20%	—
Verordn. v. 30. VI. 1926 (Dz. U. 62, Pos. 372)	1. Juli 1926	—	20%	20%	—	18%	2%
Verordn. v. 30. VI. 1926 (Dz. U. 99, Pos. 922)	6. Juli 1926	—	—	18%*)	¼% pro Quart	16%	2%
Verordn. v. 7. IX. 1926 (Dz. U. 95, Pos. 556)	21. September 1926	—	—	16%*)	¼% „	15%	2%
Verordn. v. 16. XII. 1926 (Dz. U. 127, Pos. 746)	2. Januar 1927	—	—	15%*)	¼% „	—	—
Verordn. v. 2. II. 1927 (Dz. U. 16, Pos. 125)	1. März 1927	10%	—	—	—	14%	2%
Verordn. v. 28. II. 1927 (Dz. U. 22, Pos. 173)	11. März 1927	—	—	14%*)	¼% „	13%	2%
Verordn. v. 19. IV. 1927 (Dz. U. 40, Pos. 359)	14. Mai 1927	—	—	13%*)	¼% „	—	—
Verordn. v. 10. VI. 1927 (Dz. U. v. 54, Pos. 474)	18. Juni 1927	—	15%	—	—	12%	1%
Verordn. v. 26. XI. 1927 (Dz. U. 109, Pos. 931)	15. Dezember 1927	—	—	12%*)	¼% „	—	—

*) Die mit Stern versehenen Ziffern umfassen nicht den Ersatz der Kosten für Porto, Damno und Stempelsteuern, die dem Kreditnehmer außerdem in Rechnung gestellt werden können.

Die Lodzer Stadt-Anleihe.

in Höhe von 6 Millionen Dollar soll nun doch noch Ende d. Mts. in Neuyork zur Zeichnung aufgelegt werden. Der Lodzer Stadtpräsident ist nochmals im Finanzministerium, das mit Rücksicht auf die am 5. d. Mts. aufgelegte Anleihe der Wojewodschaft Schlesien Bedenken erhoben hatte, vorstellig geworden. Das Ministerium ist nunmehr grundsätzlich zur Genehmigung bereit, will aber zunächst noch die Gestaltung des Kurses der oberschlesischen Anleihe abwarten, ehe der genaue Termin für die Zeichnung der Lodzer Anleihe festgesetzt wird. — Von der Auslandsanleihe für Polnisch-Oberschlesien wird ein Teil auch in der Schweiz, den Niederlanden, Schweden, Frankreich, England sowie in Polen selbst untergebracht werden. Der polnische Anteil soll noch in diesen Tagen in Höhe von 200 000 Dollar zur Zeichnung aufgelegt werden. Die Wojewodschaft hat sich in dem Vertrag mit den amerikanischen Banken verpflichten müssen, innerhalb der 30jährigen Laufzeit dieser Anleihe keine weitere Anleihe aufzunehmen, deren Tilgungs- und Zinsraten jährlich 25 Prozent der Wojewodschaftseinnahmen überschreiten. Die Anleihe wird durch die Gewerbesteuer garantiert.



Verkehrswesen.



Ueber den direkten Güterverkehr zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion

(für Waren und Tiere) im Transit durch Polen und Deutschland veröffentlicht der Verkehrsminister eine Verordnung („Dziennik Ustaw" Nr. 59), die am 1. Juli d. Js. in Kraft tritt.

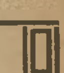
Eine polnisch-russische Eisenbahnkonferenz

in Krakau ist soeben beendet worden. Auf ihr sind Richtlinien für die Einführung eines direkten russisch-polnischen Warentarifs auf Dollarbasis beraten und aufgestellt worden. Der Tarif wird für den billigsten und kürzesten Weg durchgeführt. Die Stationsgebühren werden bei dem Verkehr von der polnischen Bahnverwaltung um 50, von der russischen um 25 Prozent ermässigt werden. Der Tarif für Expressgut wird nur solche Stationen enthalten, bei denen Zollämter vorhanden sind. Auf der Konferenz ist des weiteren die Verwendung von Waggons westeuropäischen Typs im polnisch-russischen Umladeverkehr erörtert worden. In dieser Frage wurden neue Vereinbarungen getroffen, die mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. in Kraft treten sollen. Dadurch wird der Umladeverkehr, der im März d. Js. bereits eingeführt worden ist, noch erweitert werden.

Eine polnisch-rumänische Eisenbahnkonferenz,

die kürzlich in Bukarest stattfand, hat die Neuregelung des Personen- und Gepäcktarifs im direkten Verkehr zwischen Polen und Rumänien beschlossen. Der neue Tarif, in den auch Expressgutsendungen zwischen den wichtigsten polnischen und rumänischen Stationen aufgenommen sind, wird voraussichtlich am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten. Der Expressguttarif wird bereits am 1. Juli vorläufig in Kraft gesetzt. Fahrpreise und Transportsätze werden für die gesamte Entfernung nach Rumänien in Złoty, nach Polen in Lei erstellt.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.



Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 11. Juni. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 51.25—53.25, Roggen 49.75—51.25, Weizenmehl (65proz.) 70.75—71.75, Roggenmehl (65proz.) 72.75, Roggenmehl (70proz.) 70.75, Mahlgerste 46.50—47.50, Hafer 44—46, Weizenkleie 30.50—31.50, Roggenkleie 34—35, gelbe Lupinen 24—25, blaue Lupinen 22.50—23.50. Gesamttendenz schwächer. Weisser Einheitsweizen über Notiz.

Warschau, 11. Juni. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg fr. Warschau. Marktpreise: Roggen 681 gl. 52.50—53, Weizen 58.50—59.50, Braugerste 43—43.50, Grützgerste 48—49, Einheitshafer 48 bis 50, Roggenkleie 34—34.50, Weizenkleie 30—30.50, Weizenmehl von den Warschauer, Lubliner und Grenzmühlen 4/0 A 90—92, Weizenmehl 4/0 82 bis 84, Roggenmehl 65proz. 71—73. Stimmung ruhig.

Lemberg, 11. Juni. Gehandelt wird hauptsächlich rumänischer Weizen, Roggen und Mahlgerste. Roggen ist heute etwas billiger, während rumänischer Mais und roter Klee im Preise gestiegen sind. Roggenkleie bei guter Nachfrage im Preise behauptet. Weizenkleie schwach gefragt und im Preise rückgängig. Tendenz fallend, Stimmung ruhig. Börsenpreise: Domänenweizen 56—57, kleinpoln. Roggen 46.50—47.50, Mahlgerste 41—42. Marktpreise: rumänischer Mais 41.75—42.75, Roggenmehl 65proz. 74—75, Weizenkleie 27.50—28, Gerstgrütze 66—68, roter Klee 220—250.

Bromberg, 11. Juni. Notierungen für 100 kg in Złoty loko Bromberg: Weizen 52,50—54, Roggen 51—52, Futtergerste 42—44, Braugerste 47—49, Felderbsen 46—50, Viktoriaerbsen 68—80, Hafer 44—45.50, Weizenkleie 34, Roggenkleie 36. Stimmung ruhig. Heu lose 1. Sorte 13, 2. Sorte 12, gepresst 1. Sorte 14.50, 2. Sorte 13.50, Stroh lose 6—6.50, gepresst 7.

Kattowitz, 9. Juni. Exportweizen 57—58, Inlandsweizen 52—54, Exportroggen 59—61, Inlandsroggen 52—54, Exporthafer 50—51, Inlandshafer 47—49. Exportgerste 53—56, Inlandsgerste 51—53. Fr. Käuferstation. Leinkuchen 55—56, Weizen- und Roggenkleie 35—36. Tendenz unverändert. Im Samenhandel herrscht vollkommener Stillstand, da die Saison, während der das Geschäft gleichfalls sich in engen Grenzen hielt, bereits vorüber ist. Für die kommende Saison wird Mangel an selektiven Saaten vorgesehen, da der jetzige Stand unzufrieden ist. Eine Besserung könnte hier nur durch Temperaturveränderungen eintreten.

Vieh und Fleisch.

Posen, 12. Juni. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 769 Rinder (darunter 107 Ochsen, 210 Bullen, 452 Kühe und Farsen), 3136 Schweine, 831 Kälber, 221 Schafe, zusammen 4957 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 178—186, vollfleischige, ausgemastete Ochsen von 4 bis 7 Jahren 160—166. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 160—166, vollfleischige jüngere 150—154, mässig genährte junge und gut genährte ältere 130—136. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 170—174, ältere, ausgemasstete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 154—160, mässig genährte Kühe und Färsen 136—140, schlecht genährte Kühe und Färsen 116—120.

Kälber: beste, gemästete Kälber 152—160, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 140—146, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 126—132, minderwertige Säuger 114—120.

Schafe: Stallschafe: ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 120—130.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 220—226, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 214—216, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 208—210, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 196—200, Sauen und späte Kastrate 170—200.

Marktverlauf: Im allgemeinen ruhig.

Fische.

Warschau, 11. Juni. Am hiesigen Fischmarkt macht die Teuerung Fortschritte, da die Zufuhren aus Russland der hohen Temperaturen wegen sehr erschwert sind. Karpfen lebend im Grosshandel fr. Waggon wird nunmehr schon mit 6 zł für 1 kg bewertet. Im Kleinhandel wird für 1 kg notiert: Karpfen lebend 6.50—6.75, tot 4. Schleie lebend 5—6, tot 3—4, Karauschen lebend 6—7, kleinere Sorten 4, tot 3—4, Weichsellachs 12—14 (da die Fänge schon beendet sind), russischer gefrorener Zander 4—4.50, Hecht tot 4.50—5, Aal tot 10—12.

Kattowitz, 8. Juni. Die Zufuhr frischer Fische ist sehr schwach, in einzelnen Sorten fällt sie sogar ganz aus. Notiert wird für 1 kg im Kleinhandel: Schleie leb. 3.25, kleinere Sorten tot 2.50, Zander tot 2.50, für geräucherte Fische, wie Bücklinge und Sprotten ist die Saison schon beendigt, während die Fabriken augenblicklich kleinere Mengen marinieren. Trotz der anhaltend kühlen Witterung ist der Verbrauch hier nicht sehr gross. Bevorzugt werden polnische Heringe, die hier in kleineren Mengen eintreffen, da man bei grösseren Sendungen das Risiko des Verderbens nicht auf sich nehmen möchte. Die Preise für letztgenannte Waren sind unverändert behauptet.

Molkereierzeugnisse, Eier.

Bromberg, 11. Juni. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg in Złoty: Tafelbutter 6—6.20, Speisebutter 5.40—5.80, Tilsiter und Limburger Vollfettkäse 3.60, halbfett 3.40, Allgäuer Käse 2.40—2.60, vollfetter Romadour 3.60, halbfett 2.60, Limburger Magerkäse 0.60, Quark 0.60. Tendenz für Butter schwächer, für Käse behauptet.

Sosnowitz, 11. Juni. Grosshandelspreise für 1 kg: Tafelbutter 1. Sorte 6.30, zum Export 5.90, frische ungesalzene Landbutter 1. Sorte 5.20, frische gesalzene 4.60—4.80, litauischer Käse 4.20, Quark 1, Landkäse 1.30, Schafkäse das Stück 1.20, Eidamer 1. Sorte 3.80, Tilsiter 4. Nachfrage für Butter normal, Tendenz fallend.

Kattowitz, 11. Juni. Die Butterzufuhr ist ausreichend, besonders aus Lemberg und Kongresspolen, während die Zufuhren aus dem Posenschen der dort höheren Preise wegen vollkommen aufgehört haben. Die Preise neigen eher zur Schwäche, und der grösste Teil der Geschäfte wird zu 6.30 zł für 1 kg abgeschlossen. Bei der Ausfuhr nach Berlin wird 6.10 zł erzielt.

Warschau, 9. Juni. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften Warschaus, Lublins, Lodzs und Wilnas notiert folgende Grosshandelspreise für Butter und Eier ab 6. d. Mts.: Molkereibutter 1. Sorte 4.70 bis 5.20, 2. Sorte 4.20—4.60. Zufuhren gross, Tendenz im Inland wie auch im Ausland schwach. Nachfrage besteht hauptsächlich für Butter 1. Sorte. Frische Eier pro Kiste (24 Schock) 175—185 zł bei behaupteter Tendenz.

Lemberg, 11. Juni. Am hiesigen Eiermarkt ist die Lage unverändert. Die Tendenz behauptet, das Angebot bei mittlerer Nachfrage ausreichend. In der Provinz wird das Schock mit 7.05—7.20 zł bezahlt. Eier für die Ausfuhr loko Grenze 21—22 Dollar für 2 flache Kisten.

Bochnia, 11. Juni. (Notierungen der Firma Strisower u. Sohn.) Frische Eier das Schock 7.20, für 1 Kiste, enthaltend 24 Schock, 178 zł, für 2 halbe Kisten bei der Ausfuhr fr. deutsche Grenze 21.50 Dollar.

Kattowitz, 11. Juni. Auch hier ist das Angebot weitaus grösser als die Nachfrage. Die Lager- und Kühlräume verfügen über grosse Vorräte. Im Grosshandel wird loko Lager 185—195 zł für 1 Kiste gezahlt. Die Ausfuhr nach Deutschland ist der dort niedrigen Preise wegen sehr erschwert und klein.

Sosnowitz, 9. Juni. Frische Eier prima für 1 Kiste, enthaltend 24 Schock, 190 zł bei ruhiger Tendenz.

Oele und Fette.

Będzin-Małobądz, 11. Juni. Notierungen für 1 kg in Cents: Rapsöl Ia 0.24, technisches Oel 0.21, Leinöl Ia 0.22, technisches Oel 0.20, med. Rizinusöl 0.36, technisches 0.33, Kokosfett „Potokol" in 160—180 kg-Fässern 0.32, in ½- und ¼-kg-Packungen 39 Cents, ⅕ kg 40 Cents, ⅛ kg 42 Cents frei Będzin, zahlbar nach dem offiziellen Kurs der Warschauer Börse am Zahlungstage.

Lublin, 11. Juni. Am hiesigen Speiseölmarkt ist das Interesse etwas besser. Notiert wird für 1 kg: Rapsöl 2.30—2.40, Leinöl 2.30—2.40. Notierungen für 100 kg: Raps geruchlos 100, Leinsaat 75, Rapskuchen 44—45, Leinkuchen 60—65. Tendenz fest.

Bromberg, 11. Juni. Notierungen für 100 kg in Złoty: Raps 70 bis 80, Leinsaat 80—85, Hanf 100—120.

Zucker.

Danzig, 11. Juni. Notierungen für 1 t in Dollar: Melasse, Lieferung sofort 24.50, Oktober-Dezember 16.50, Trockenschnitzel 32—32.50 für fertige Ware und 23—24 per Oktober-Dezember. In sofort lieferbarer Ware ist das Geschäft der geringen Vorräte wegen sehr begrenzt. Auch per Oktober-Dezember hält sich der Handel der ungewissen Lage wegen in der Reserve.

Hopfen.

Lemberg, 11. Juni. Am hiesigen Hopfenmarkt ist die Lage fortdauernd unverändert. Bei schlechter Witterung fehlt die Nachfrage fast vollkommen. Stimmung abwartend.

Lublin, 11. Juni. Auch am hiesigen Hopfenmarkt hält sich das Geschäft in sehr engen Grenzen. Die Preise konnen sich bei schwacher Tendenz noch behaupten. Beste Hopfensorten fehlen nunmehr vollkommen.

Flachs und Hanf.

Lublin, 11. Juni. Am hiesigen Flachs- und Hanfmarkt ist die Nachfrage weiterhin schwach. Notiert wird für 100 kg in Dolar: Fachs gekämmt 45, Flachswerg 26, 2. Sorte 12, Hanf gekämmt 30, roh 20, Hanfwerg 1. Sorte 16, 2. Sorte 13. Tendenz schwach.

Häute und Felle.

Lemberg, 11. Juni. Notierungen für 1 Kilogramm in Złoty: Leichte Rindsfelle 1. Sorte 2.86, schwere 1. Sorte 2.82. Kalbsfelle 1. Sorte im Schlachthaus 4.50, in der Provinz 4, grosse Rosshäute 36, kleine 25 zł das Stück. Für fertiges Leder ist die Tendenz immer noch unverändert. Gute Nachfrage besteht für Schäfte- und anderes Leder bei gleichzeitiger Vernachlässigung von Krupplедersorten.

Bromberg, 11. Juni. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg in Złoty: Rindsfelle 3.10—3.20, langwollige Hammelfelle 2.60—3, kurzwollige 2—2.10, trockene 4—5. Notierungen pro Stück: Kalbsfelle 15—16, Ziegenfelle 8—9, Rosshäute 30—45. Angebot gross bei mittlerer Nachfrage.

Lublin, 11. Juni. Am hiesigen Häute- und Fellmarkt ist die Lage unverändert. Für Kalbsfelle ist die Tendenz eher schwächer. Notiert wird: Rindsfelle 3.20 das Kilo, Kalbsfelle 13—14 zł das Stück. Tendenz behauptet.

Wolle.

Bromberg, 9. Juni. Grosshandelspreise loko Bromberg für 50 kg in Dollar: Schmutzige Einheitswolle „Merino" 30—32, schmutzige Sammelwolle 25—26. Angebot minimal bei belebter Nachfrage.

Lublin, 11. Juni. Am hiesigen Wollmarkt ist die Nachfrage, obwohl augenblicklich Saison für diese Artikel herrscht, verhältnismässig gering. Notiert wird für 1 kg bei Waggongeschäften: Dünne Wolle 5—5.20, mittlere 4.25, dicke Wolle 3.30—3.50. Tendenz uneinheitlich.

Drogen.

(Mitgeteilt von Adolph Asch Sohne, Berlin.) Schellack: Nach den ständigen Preissteigerungen in den letzten Wochen kamen heute die Meldungen aus Kalkutta niedriger, und zwar T. N. orange schwimmend 209/— und Juni-Abladung 190/— und Juli-Abladung 185/— cif-Danzig. — Amerik. Harz: H. J. prompt $ 9.15, per Juli $ 9.05 und Juli-Abladung $ 8.85 cif-Hamburg. — Tran: Es liegen die interessanten Zahlen über die Fangergebnisse vor. In etwa 3 Wochen werden die Fischfänge wieder beendet sein und wird die Gesamtproduktion für 1928 nicht 53 000 hl Dampf-Tran übersteigen, gegenüber etwa 75 000 hl im Jahre 1927 und gegenüber sogar 123 000 hl im Jahre 1926. — Dieser Produktionszahl für dieses Jahr steht ein Exportbedarf aus Norwegen von etwa 95 000 hl gegenüber, so dass die Preisaussichten von den norwegischen Produzenten als unbedingt-steigende erachtet werden. — Terpentinol: Ab-Lager-Hamburg: amerikanisch $ 18.75 per 100 kg, französisch $ 19.25 per 100 kg.

Holz.

Kattowitz, 9. Juni. Im Zusammenhang mit dem verhältnismässig schwachen Bauverkehr sind auf den Märkten wie auch in den Sägewerken grössere Schnittmaterialvorräte zurückgeblieben. Auch die Ausfuhr ist mit Ausnahme Hollands, der im Auslande niedrigen Preise wegen, auf ein Minimum gesunken. Die Ausfuhr von Rundhölzern ist gleichfalls schwach, und die schwachen Preise für diese Holzsorten sind gleichfalls auf die schlechte Qualität zurückzuführen. Lediglich für Grubenhölzer ist das Geschäft etwas belebt, bei Mangel an besseren trockenen Sorten. Die Preise tendieren im grossen ganzen eher nach unten. Grubenhölzer mit 4.75 bis 5 Dollar für 1 cbm unverändert. Kantholz bis zu 6 Zoll 120 zł, über 6 Zoll 130 zł, Tischlerkiefer 200 zł, 2. Sorte 180 zł, Eiche 230—250 zł.

Baumaterialien.

Lemberg, 8. Juni. Durchschnittspreise der Preisnotierungskommission für keramische Materialien in der Wojewodschaft Lemberg für 1000 Stück in Złoty: Ziegel Handfabrikat, loko Ziegelei im Grosshandel 90, im Kleinhandel 95, Fracht und Verladungskosten je 1000 Stück 12.50 zł, wenn die Entfernung 2 km nicht überschreitet. Maschinenziegel im Grosshandel 83, im Kleinhandel 85. Maschinenziegel loko Waggon bei eigenem Gleis der Ziegelei 86, gebrannter Dachziegel 1. Sorte loko Fabrik 180, Kalk für 10 t je nach Güte und Entfernung des Bauplatzes, Baukalk 300—350, ausgesuchter Kalk 320—380, Kalkstaub 100, Baugips in Säcken 320—500.

Kohle.

Kattowitz, 11. Juni. Die Nachfrage nach Koks ist in der letzten Zeit leicht abgeschwächt. Auch die Einfuhr karwinischen Kokses ist zurückgegangen. Notiert wird für 1 Tonne: Grobkoks, Würfelkoks 1. Sorte und Nusskoks 46.80 zł, Nusskoks 2. Sorte 41.20, karwinischer Koks loko Piotrowice, grobe Sorten 39.50, Nusskoks 25.30. Tendenz behauptet.

Am 7. d. Mts. wurde unser Mitglied,

Herr Glasermeister

Robert Simon

aus Wreschen

nach langem, schweren Leiden in die Ewigkeit abgerufen.

Der Entschlafene hat unserer Ortsgruppe seit ihrer Gründung angehört und war stets ein reges und eifriges Mitglied.

Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren.

Ortsgruppe Wreschen

im

Verband für Handel und Gewerbe e. V.

Der Vorstand

J. Zinn.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 31. 5.	4. 6.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	503.—	503.—
„ ..	Lond.[2])	Best Portl., s je t	53/- — 55/-	53/- —55/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0 40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1160[8])	1200[8])
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.10.0	12.10.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	74.-— 83.-	74.-—83.-
Chlork. .	Hbg.	10/15% Stl. je 1000 kg	5.10.0	5.10.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg...........	37.- —38.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.15	9.10
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	9.50	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.42½-0.46	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.— 17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.50—5.—	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	215/—	215/—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.15.0	6.15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	53.—	52.50
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	400. —	—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	22.95	22.94
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	21.05	21.35
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	11.47	11.51
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	21.85	21.80
Baum-	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RMm	0,567-0,588	0,567-0 588
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	11.10-11.35	11.10-11 35
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	9/2-9/5	9/2-9/5
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl., A/AAvllsch., fbrgw. RM j. kg	11.—	11.08
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	15.50	15 50
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	33.5.0[5])	33.0.0[5])
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	27.10-28.0	27.10-28.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	37.15.0[6])	38.0.0[9])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	103.0.0	103.0.0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	330.—	325.—
Seide ..	Mail.	Grèges extra 13/15	227.—	225.—220
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	120.—	120.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	15.0.-32.10.	15.0.-32.10.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	73.—	74.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck .	Chic.	Mittelpreis cts je lb	12.50	12.50
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.25[7])	12.30[11])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	36.—	36.—
„	N. Y.	Cts je lb	12 65	12.60
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.95[7])	12.—[11])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.50	8.50
Butter .	Berlin	I. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	—	—
„	Koph.	In Kr je kg	2.79	2.79
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	266.—	265.—
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100kg	11.85[11]	11.95[11])
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	162.62	166.25
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	141.25[7])	147.87[11])
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100kg br. ab Mühle	32.—	32.—
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	207.50	207.50
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100kg	7.85[11])	8.10[11])
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	102.62[7])	105.12[11])
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	269.—	267. —
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	60.75[7])	57. —[11])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	281.50	281.50
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	138.—[7])	129.62[11])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ...	250—280	250—280
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	—	—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—18½	7¾—18½
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	7.10	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13¾-16½	13¾-16½
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -5/9	2/5—5/9
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/7	2 5 —5/7
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	2/2—2/8	2/2—2/8
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	9¾	9¼
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	1.837	1.80
„	Lond.	First crepe s je lb.	9 5/8	9¼
„	Lond.	Para hard fine s je lb	10½	10½
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	19.87	19.50

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 31. 5.	4. 6.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	85.—[11])	87.50[11])
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	15.56	15.75
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	48.38[7])	48.38[8])
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb......	—	1/1½-1/4
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	70/9[10])	—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	62/—[5])	61/—[5])
Zucker. .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50kg.	26.50[8])	26 375
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	14/2¼	13/11¾
Zucker .	Lond.	T.L. Granulated s je cwt	27/4½	27/1½
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.67[11])	2.57[11])
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/9	14 9
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.	18¼	18¼
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	2/3¾-2/4	2/3½-2/3¾
Vanille	Lond.	Good to fine s je lb	7/6—9,6	7/6—9/6
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/3	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—12/9	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.40	17.40
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.35 - 2.80	2.35-2.80
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100kg	36.- — 40.-	36.-— 40-
Benzin . .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	31.- —35.-	31.- — 35-
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.—	8.—
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.14.0	21.14.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/4	16/4
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	145—147	145—147
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	66/—	66/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	139.25	139 25
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	68.75	69.—
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	42.—[8])	42.62½[8])
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	21.31	21.56
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	52.37½	52.50
Zink....	Lond.	Stl. je t	26.—	25.87
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	462.—[8])	454—[8])
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	227 81	223.93½
Weißbl.	Lond.	s je box	18/6	18/6
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	27.68	27.75
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	60.87	60.25
Gold ..	Lond.	Fein s je oz	84/11	84/11
Platin . .	Lond.	s je oz	340/- 342/9	340/--342/6
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	New-Zealand Dun's box	10/0-12/0	10/0-12/0
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	12 0-25/0	12/0 25/0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	16/-- 21/-	16/-—21/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	27/-33/—	27/--33/-
Pflaumg,	Lond.	Calif. 40—50 s je cwt	47/—	47/—
Orangen	Lond.	Span. s 240/300's case	18/0 — 20/0	18 0 —20/0
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	45. —51.—	45.—51.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	10.25	10.25
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	51/—	51/—
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	160/—	160/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9 40-9.50	9.40 9.50
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	21.16.3[5])	21.11.3[5])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	12.0.0[12])	11.15.0[12])
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.17.6[13])	11.16.3[13])
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.15.0[5])	20.13.9[5])
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	10.20	10.20
Leinöl .	Hbg.	RM je 100 kg	71.—	71.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	73.25	73.25
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	32.10.0[5])	32.15.0[5])
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	83.—	83.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	38.10.0	38.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	91.—	91.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	43.0-44.10	43.0-44.10
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	28.10.0[5])	28.5.0[12])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	93.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.- Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	1.80—3.	1.80—3.—
	Amst.	Deli Mij. A/4 cts je ½ kg	92½	92½
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.60	1.60
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.10 — 1.25	1.10—1 25
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.10 — 1.40	1.10—1.40
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	80—150	70—120

[1]) Amerik. [2]) Schnell trock. 10/- je t extra. [5]) Mai/Juni. [6]) Mai/Juli. [7]) Mai. [8]) Juni. [9]) Juni/Aug. [10]) Juli/Sept. [11]) Juli. [12]) Juni/Juli. [13]) April/Mai.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Störende Erschütterungen und Geräusche.

Mit der immer weiteren Ausbreitung des Maschinenbetriebes in allen Gewerben und nicht zuletzt im Fleischergewerbe nimmt auch die Zahl der Beschwerden und Klagen über die dadurch verursachten störenden Geräusche und Erschütterungen zu: Prozesse werden angestrengt und ziehen sich in die Länge und bereiten selbst im günstigsten Falle, bei Ablehnung der Klage, viel Aerger, Aufregung und Kosten. Es ist also immer zweckmässig, bei Auftreten solcher die An- oder Mitbewohner in Mitleidenschaft ziehenden Belästigungen deren Ursachen zu ergründen und abzustellen und es nicht zur Klage kommen zu lassen.

Rechtlich ist die Materie zwar noch recht ungeklärt, es spielt da nicht nur die Art der Störung eine Rolle, sondern mehr noch der Ort, ob Gross- oder Kleinstadt, Wohn- oder Industrie- oder Villenviertel. Da nun die Fleischereien in der Mehrzahl in den ausgesprochenen Wohngegenden liegen, in denen nach allgemeiner Rechtsprechung der Gerichte nur geringe Störungen und Belästigungen der Bewohner erfolgen dürfen, müssen sie also besonders vorsichtig sein.

Nach dem heutigen Stand der Technik ist es in den meisten Fällen auch möglich, Abhilfe zu schaffen. Besser ist es natürlich, es erst gar nicht zu Belästigungen kommen zu lassen und gleich bei Errichtung der Anlage die nötigen Massnahmen zu treffen. Da aber die meisten Menschen erst durch Erfahrung schlau werden, ist es bei 99 von 100 Fällen die Aufgabe des Ingenieurs, erst nach Aufstellung der Maschinen und Apparate und Fertigstellung der ganzen Anlage die Fehler zu beseitigen. Dazu müssen die Ursachen ergründet werden.

Maschinen mit hin- und hergehenden Massen, wie Dampfmaschinen, Kompressoren der Kühlanlagen, Oelmotoren und dergl. üben eine, ihre Richtung mit jedem Kolbenhub wechselnde Kraftwirkung auf ihre Unterlagen aus und suchen diese Unterlagen mitzunehmen. Je schwächer diese nun konstruiert sind, um so mehr geben sie dieser Kraftwirkung nach, um so stärker ist ihre Bewegung, die unter Umständen zu baulichen Zerstörungen führen kann. Bei stärkerer Ausführung der Unterlage äussert sich diese Kraftwirkung nur durch dauernd ihre Richtung ändernde Stösse, die zur Folge haben, dass die Unterlage in Schwingungen gerät, wie eine Schaukel, die man dauernd anstösst.

Bei Maschinen mit umlaufenden Massen, wie Turbinen, Elektromotoren und dergl. können diese rotierenden Teile trotz technischer Präzisionsarbeit nicht so genau ausgewuchtet werden, wie erforderlich. Auch dann treten bei den meist hohen Tourenzahlen Schwingungen auf. Auch Transmissionen können Schwingungen hervorrufen, z. B. wenn die Wellen zu dünn oder in zu weiten Abständen gelagert sind und durch zu starken Riemenzug sich einseitig durchgebogen oder auf dem Transport verbogen haben.

Alle diese Schwingungen übertragen sich nun von dem erzeugenden Körper auf die ganze Nachbarschaft, also auf die Luft und die feste Umgebung, den Boden bzw. die Wand oder Decke.

Die Schwingungen der Luft empfinden wir, wenn sie schnell genug sind, als Schall, wir hören bei geringer Geschwindigkeit ein Brummen, bei zunehmender zuerst einen tiefen und schliesslich einen hohen singenden Ton, wie es uns vom Anlassen eines Elektromotors her bekannt ist. Die Schwingungen des Bodens empfinden wir nur, wenn sie nicht zu schnell erfolgen. Die Schwingungen der Luft, also der Schall, pflanzt sich überallhin fort, wohin die Luft Zutritt hat; die Schwingungen des Bodens dagegen nur durch den Boden. Finden letztere geeignete schwingungsfähige Flächen, also Decken, Wände, Wasserleitungs- oder Heizungsrohre oder dergl., so setzen diese Flächen die sie umgehende Luft auch in Schwingungen, so dass sie unter Umständen tönen, zwar schwächer wie der erzeugende Körper, aber in derselben Tonhöhe, so dass man meistens glaubt, diesen zu hören, während es nur eine Uebertragung durch den Boden ist, ähnlich wie man einen weit entfernt fahrenden Eisenbahnzug gut hören kann, wenn man das Ohr an die Schienen legt, während so von ihm nichts zu vernehmen ist.

Diesen Unterschied zwischen direktem und Bodenschall muss man wohl beachten, wenn man störende Geräusche beseitigen will. Den direkten Schall beseitigt man, indem man die Luftschwingungen an ihrer Ausbreitung hindert, den Bodenschall dagegen, indem man, ebenso wie bei den störenden Erschütterungen, die Bodenschwingungen dämpft oder ihre Fortpflanzung unterbindet.

Gegen den direkten Schall kann man so vorgehen, dass man den schallerzeugenden Körper schalldicht kapselt. Das ist aber oft sehr umständlich, kostspielig und für die Bedienung der Maschine usw. hinderlich. Ausserdem stört das Geräusch im Arbeitsraum nur selten. Störend wird es nur ausserhalb des Betriebsraumes in den Wohnungen empfunden. Man muss also verhindern, dass die Schallwellen aus den Betriebsräumen hinaus können, muss also Verbindungstüren und -fenster oder sonstige Unterbrechungen der Trennwände, Decken oder dergl. unbedingt vermeiden und auch auf kleine Löcher Obacht haben, die den Schall ausserordentlich gut weiterleiten.

Die Wände seien nicht zu dünn, denn sie geraten sonst leicht selbst in Schwingung. Zu empfehlen ist eine massive, schwere Konstruktion, die am besten in unsymmetrische Felder unterteilt wird — symmetrische Felder schwingen nämlich leichter als unsymmetrische —. Man erreicht diese Unsymmetrie vielleicht am leichtesten durch schräge Versteifungen, Verstrebungen und dergl. Eine Luftisolierschicht, die gegen Wärmeleitung von Vorteil ist, hat hier keinen Zweck. Eine Stoffbespannung der Trenn- usw. -wände dämpft auch schon oder ein etwa 2—3 cm starker Bewurf mit weichem Mörtel. Genügt dies nicht, so kann man vor oder allenfalls auch hinter die tragende Trennwand noch eine dünne Ziegelwand erstellen. Man hat damit ausserordentlich gute Resultate erzielt. Hat man z. B. mit einer ½ Stein starken Ziegelwand ein ¼ Stein starke Ziegelwand mit Gips verbunden, so war die Schallwirkung im Nachbarraum nur noch ein Drittel der ursprünglichen. Zog man auf die andere Seite der Tragwand noch eine dritte, ¼ Stein starke Ziegelwand, so war nichts mehr zu hören. Die Wände wurden, wie gesagt, ohne Luftspalt direkt gegeneinander gebaut. Durch dies Verfahren erreichte man eine weit bessere Isolation, als durch eine einzige einen Stein starke Trennwand.

Sind Bodenschwingungen die Ursache von störendem Bodenschall oder störenden Erschütterungen, so hat man je nach Aufstellung der Schwingungen erzeugenden Maschinen mehrere Möglichkeiten zur Abhilfe. Haben die Maschinen ein Fundament, so kann man das Fundament vergrössern und man wird dadurch die Schwingungen dämpfen, ähnlich wie ein Boxer einen schweren Uebungssandsack nur in geringere Schaukelbewegungen versetzen kann, als einen leichteren.

Befindet man sich in Parterreräumen, so ist das ohne weiteres möglich; man kann das Fundament entweder erhöhen oder verbreitern. Der Platz und die Arbeitsweise ziehen allerdings gewisse Grenzen. In Etagen-Räumen ist dies Verfahren wegen der Gewichtserhöhung des Fundamentes und der dadurch bewirkten Deckenbelastung meistens nicht angängig. Auch bei Maschinen mit grossen umlaufenden Massen, wie Dampfturbinen, grossen Dynamomaschinen und Elektromotoren kann man durch so grosse Fundamente ein Mitschwingen derselben nicht verhindern. Man wird dann versuchen, die Berührungsflächen der Maschinenfundamente mit dem übrigen Mauerwerk oder dem umgebenden Erdboden so klein wie möglich zu halten, um so die Uebertragung der Schwingungen auf diese einzudämmen. Man wird also die Maschinenfundamente von dem Hausfundament und den übrigen Baulichkeiten loslösen und durch einen rings um das Fundament laufenden Luftspalt von etwa 10 cm trennen, der oben abgedeckt sein kann. Es besteht dann nunmehr an der Grundfläche eine direkte Berührung mit dem Boden Bei Maschinen mit schweren hin und her gehenden Massen, also insbesondere Kolbenmaschinen, wird man an der Seite, wo der umgebende Boden das Fundament seitlich stützen muss, keine Trennfuge vorsehen, sondern die Berührung bestehen lassen oder

aber die Trennfuge mit einem elastischen Stoff ausfüllen, der vor Feuchtigkeit gut geschützt werden muss.

Bei Neuanlagen kann man auch unter das Fundament, also zwischen Fundament und Boden, eine derartige Schicht anbringen, die in Stärke aber dem Gewicht von Maschine und Fundament angepasst und gegen seitliches Herausquetschen gesichert sein muss. Für solche Zwecke eignen sich z. B. eisenarmierter Naturkork oder Presskork, Korklinoleum oder Gewebebauplatten. Letztere sind aus elastischem Material hergestellte, in jeder Stärke erhältliche Platten, die entsprechend dem aufzunehmenden Druck mit Verspannung, ähnlich einer Feder, versehen werden. Sie bleiben dauernd elastisch und üben eine überraschend grosse Dämpfung der Bodenschwingung aus. Ihre dämpfende Wirkung beruht vor allem darauf, dass sie die Bewegungsarbeit der Schwingungen in Wärme umsetzen und so die Bewegung vernichten.

Solche elastischen Platten lassen sich auch da verwenden, wo Maschinen ohne Fundamente unmittelbar auf das Mauerwerk oder die Decke gestellt sind. Es ist dabei allerdings zu beachten, dass, bei Verwendung von Ankern oder Schraubenbolzen zur Befestigung, auch diese durch elastische Zwischenlagen zwischen Boden usw. und Bolzen entsprechend isoliert werden, sonst werden die ganzen Schwingungen durch die Bolzen auf das Bauwerk übertragen, und die Verwendung einer Gewebebauplatte oder dergleichen war zwecklos.

Statt der doppelten Isolierung, einmal der Maschine und dann der Anker usw., wird es in vielen Fällen zweckmässig sein, sogenannte Schwingungsdämpfer zu verwenden, bei denen Maschine und Befestigungsbolzen gleichzeitig gegen Bodenschwingungen isoliert werden. Sie sind sehr handlich und bequem nachträglich an den Maschinen anzubringen. Sie eignen sich auch für hohe Drücke und sind bei Maschinen bis zu 16 000 Kilogramm Gewicht mit Erfolg verwandt worden. Sie sind so konstruiert, dass viele elastische Schichten übereinander angebracht werden können, ohne dass die Standsicherheit und ruhige Lage der Maschine gefährdet wird.

Wo eine Hebung der Maschine zum Unterbau der Dämpfer nicht angängig ist, benutzt man sogenannte Dämpfungsbrücken. Die Dämpfer arbeiten nach demselben Prinzip der Bewegungsvernichtung, wie die elastischen Kork-, Gewebebau- usw. -Platten, und sind in vielen Ausführungen im Handel zu haben. Doch sei man vorsichtig und beziehe nur von einer empfohlenen Firma, da zur Anfertigung solcher Dämpfer, die nicht nur die senkrechten, sondern auch die wagerechten Schwingungen auf die Dauer dämpfen sollen, viel Sachverständnis und grosse Erfahrung gehört. Solche Dämpfer lassen sich auch ohne weiteres unter den Hauklötzen anbringen, desgleichen unter Kuttern und Wölfen. Sie werden auf Wunsch vollständig gekapselt geliefert, so dass Feuchtigkeit, Abfälle usw. nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie entsprechen also allen Anforderungen der Hygiene.

Für die Isolierung von Transmissionen gibt es auch bewährte Spezialkonstruktionen von Dämpfern, die die Vertikal- und Horizontalschwingungen getrennt aufnehmen.

Mit den vorerwähnten Methoden der Isolierung gegen störende Geräusche und Erschütterungen sind durchweg gute Resultate erzielt und Belästigungen der Nachbarschaft, mit denen jeder Geschäftsmann doch in Frieden und Eintracht leben will, beseitigt worden, dass wir allen in ähnlicher Lage Befindlichen empfehlen möchten, sich näher mit der Frage zu beschäftigen. Zu näheren Auskünften bin ich den Lesern dieses Blattes gegenüber gern bereit.

Wasserbeschaffungsanlagen.

Die Vorteile bequemer, genügender und rechtzeitiger Beschaffung von Wasser für Mensch und Vieh hat gerade für den ländlichen Betrieb besondere Bedeutung. Die Wasserbeschaffung durch menschliche oder tierische Arbeitskraft, das Wasserschöpfen oder die Wasserförderung durch Göpelantrieb ist heute im Zeitalter der Elektrizität, deren Verwendung überall gegeben ist, durchaus verwerflich. Jeder Hofbesitzer sollte sich von dieser unzulänglichen Methode frei machen und sein Trink- und Gebrauchswasser durch zweckentsprechende anzupassende Wasserbeschaffungsanlagen erhalten.

Jede Anlage dieser Art besteht aus dem Wasservorkommen (Brunnen-, Grund- oder Unterwasser), der Saugleitung, der Pumpe mit dem Antrieb, der Druckleitung, dem Vorratsbehälter oder dem Oberwasser und der Verteilereinrichtung. Alle diese Teile stehen in einem bestimmten Verhältnis zueinander, das jeweils örtlich gegeben ist. Für die Auswahl der Anlage kommt es zunächst auf das zu verwendende Pumpensystem an. Man unterscheidet Kolbenpumpen und Zentrifugalpumpen. Bei der einfachen Saugpumpe tritt das Wasser, das in den hohlen Kolben eingesaugt wird, durch ein Ventil in den Ausfluss. Bei den Druckpumpen wird das aufgesaugte Wasser beim Niedergange des Kolbens durch ein zweites Ventil gepresst, wodurch sich eine Druckleistung von beliebiger Höhe, abhängig natürlich von der aufgewendeten Kraft, ergibt. Eine Kombination zwischen Saug- und Druckpumpen wird als doppeltwirkende Pumpen angesprochen, die bei entsprechender Mehrleistung auch einen grösseren Kraftverbrauch haben.

Zur Förderung kleinerer Wassermengen sind die sehr wirtschaftlichen Flügelpumpen geeignet, die auch als doppeltwirkende Pumpen ausgebildet werden. Ihre Saugwirkung ist die gleiche wie die der reinen Kolbenpumpe. Man kann mit Saughöhen von etwa 6,5 bis 7 Meter rechnen, Druckhöhen sind für alle Pumpensysteme in theoretischer Hinsicht unbegrenzt. Praktisch finden sie ihre Begrenzung in der Bauart und Widerstandsfähigkeit der Pumpe und in der zur Verfügung stehenden Antriebsenergie.

Die Zentrifugalpumpen eignen sich mehr für geringere Saughöhen (bis etwa 4,50 m). Sie bedingen kurze Saugleitungen, fördern aber grosse Wassermengen. Diese Pumpen werden meist mit Kraft betrieben im Gegensatz zu den vorgenannten Kolbenpumpen, die häufig noch für Handbetrieb eingerichtet sind. Die Wirkungsweise der Zentrifugalpumpe beruht darauf, dass durch ein sich schnell drehendes Schaufelrad das Wasser in das Gehäuse eingesaugt wird, wo es durch die Zentrifugalkraft des rotierenden Rades nach dem Umfange des Gehäuses geschleudert und von hier einem tangential abgeleiteten Rohre zugeführt wird. Damit das Wasser beim Stillstand der Pumpe nicht abfliesst, ist in der Saugleitung ein Fussventil eingeschaltet, das allerdings zu gelegentlichen Störungen (Verstopfungen) Anlass bietet. Man hat deshalb anstatt des Fussventils neuerdings eine Vorrichtung vorgesehen, durch die beim Beginn der Arbeit eine Luftverdünnung in dem Pumpengehäuse erzeugt wird. Zentrifugalpumpen sind, wie gesagt, meist mit direkt gekuppeltem Motor ausgerüstet. Ein vorhandener Druckregler bietet die Annehmlichkeit, dass das Aus- und Einschalten der Pumpe je nach Bedarf selbsttätig erfolgt. Dieser Druckregler ist bei geschlossenen Rohrleitungen vorzusehen. Bei frei ablaufendem Wasser verwendet man einen Hochbehälter mit Schwimmerkontakt. Durch den Schwimmer wird die Pumpe wieder in Gang gebracht, wenn das Wasser bis zu einem gewissen Rest verbraucht ist, und im entgegengesetzten Falle setzt er die Wasserförderung still, wenn genügend Wasser durch die Pumpe gefördert ist. Ein solcher Wasserstandsregler ist besonders wertvoll für die Bewässerung oder Entwässerung von Wiesengelanden, für die Regulierung von Vorflutgräben usw. Je nach seiner Einstellung wird das Wasser so reguliert, wie es den Bedürfnissen der Kulturpflanzen entspricht.

Die sogenannten Hauswasserversorgungsanlagen sind mit Druckkesseln ausgestattet. In diesem Kessel wird das Wasser durch das Pumpwerk befördert und behält hier vorher eine Luftvorpressung von etwa 1 at. Steigt das Wasser weiter im Kessel an, so presst sich die Luft derart zusammen, dass das Wasser aus dem Kessel in die Verteilungsrohrleitung hochsteigt. Durch diese Einrichtung kann das Wasser auch aus höher gelegenen Zapfstellen entnommen werden. Die Druckluft in dem Kessel wird durch eine vorhandene Luftpumpe stets auf einer bestimmten Höhe erhalten, so dass der Druck des Hauswassers, unbeeinflusst von der Menge, stets der gleiche bleibt.

Nach einem anderen System von Hauswasserversorgungsanlagen arbeitet die Pumpe direkt in die Verteilungsleitung. Der Elektromotor zum Antrieb dieser Pumpe wird je nach dem Wasserverbrauch, bzw. Wasserbedarf automatisch ein- und ausgeschaltet. Dieses System bietet den Nachteil, dass in dem Stromnetz Spannungsschwankungen hervorgerufen werden, dass sich die Stromkosten durch das häufige Anfahren wesentlich erhöhen und endlich die Lebensdauer der elektrischen und mechanischen Einrichtung der Anlage verkürzt. Man ist deshalb von dieser Anordnung bald wieder abgekommen.

Endlich gibt es noch Hauswasserversorgungsanlagen, die anstatt des Druckwindkessels einen Wasserspeiser im Dachgeschoss verwenden, in den die Pumpe das Wasser fördert. Bei Gebrauch wird es unter dem durch natürliches Gefälle entstehenden Druck aus den Zapfstellen entnommen. Obgleich eine Isolierung gegen Wärme und Frost durch geeignete Isoliermassen möglich ist, wird das Wasser nach längerem Stehen in dem Hochbehälter hygienisch an Wert verlieren, weil sich dabei gewisse Beimischungen im Wasser absetzen. Imerhin wird man dieses System verwenden müssen, wenn durch ungünstige Lage des Wasserversorgungsbereiches Wasser mit natürlichem Zufluss nicht erhalten werden kann. Die Verwendung eines Hochbehälters kommt auch noch als Unterstützung zur Erhöhung des Leitungsdruckes bestehender Wasserleitungen, hochgelegener oder abgelegener Ortsteile in Betracht.

Zum Schluss sei noch kurz auf die Möglichkeit näher eingegangen, Handpumpen aller Art mit verhältnismässig geringen Mitteln für Kraftbetrieb einzurichten. Diese Umänderung bietet bekanntlich bei Pumpen mit rotierendem Antrieb (Kreiselpumpen) keine besonderen Schwierigkeiten. Es lassen sich aber auch Pumpen, die nach Art der Flügelpumpen durch hin- und hergehenden Hebel betätigt werden, in einfachster Weise für Kraft einrichten. Hierzu wird der Handhebel mit einem beweglichen Gestänge versehen, das an einer Exzenterscheibe endet. Der Exzenter lässt sich in einer Schwalbenschwanz-Ausführung entsprechend dem Hub der Pumpe einstellen. Exzenter und eine daran gesetzte Riemenscheibe werden in bekannter Weise gelagert und letztere mit einem auf eine Konsole gestellten Elektromotor verbunden. Durch diese leicht einzurichtende elektromotorische Kraft zum Antrieb einer Flügelpumpe spart man die ermüdende, unbequeme und unwirtschaftliche Wasserförderung mit menschlicher Arbeitskraft.

Farbstoff, Farbe, Pigment.

Es ist nicht unangebracht, einmal die Grundbegriffe Farbstoff auf der einen Seite, Farbe, Körperfarbe, Pigment auf der anderen Seite an dieser Stelle näher zu erläutern, und zwar so, dass auch der Nichtchemiker Klarheit bekommt.

Bedauerlicherweise wird in technischen Zeitungsartikeln und auch sonst bei Fachausdrücken nicht der richtige Wert auf genaue Definierung gelegt. So wird in einem Aufsatze über Ultramarin dieses zu Beginn als Farbstoff bezeichnet, am Ende als Pigment. Es werden Musterkarten mit der Bezeichnung „Fettfarben" herausgegeben, und fettlösliche Farbstoffe werden veranschaulicht. Merkwürdigerweise findet man auf derselben Karte in fremder Sprache mit „fast-soluble dyestuffs" den richtigen Ausdruck. Auch die Benennung „Pigmentfarbstoffe" für die organischen Produkte, die sich genau wie die Mineralfarben verarbeiten lassen, also ausgesprochene Körperfarben sind, gibt zu falscher Auffassung Anlass.

Da nun der Farbenfachmann das Bestreben hat, mit dem Verbraucher Hand in Hand zu arbeiten, seinen Wünschen gerecht zu werden, eventuellen Anregungen aus diesem Kreise wissenschaftlich und technisch nachzugehen, ist es unumgänglich notwendig, dass betreffs der Fachausdrücke unbedingte Klarheit herrscht.

Die Begriffe hier Farbstoff, dort Farbe, Körperfarbe oder wie das Fremdwort lautet, Pigment auseinander zu halten, ist eigentlich ausserordentlich einfach, wenn man sich über die Verwendungsart klar wird. Den Farbstoff nimmt man zum Färben, die Farbe zum Anstreichen.. Hieraus lasst sich sofort der ins Auge fallende Unterschied festlegen. Der Farbstoff geht in das zur Anwendung kommende Lösungsmittel über, färbt es und setzt sich auch nach noch so langem Stehen nicht wieder ab. Die Lösung dringt beim Färbeprozess in alle Teile des zu färbenden Körpers ein, gibt entweder direkt oder auf Zusatz eines entsprechenden Mittels ihren Farbstoffgehalt ab, das Lösungsmittel läuft farblos ab, der behandelte Gegenstand ist gefärbt.

Anders ist es bei der Farbe, oder, deutlicher bezeichnet, der Körperfarbe. Sie behält ihre Struktur als Körper bei, löst sich nicht in dem Anwendungsmittel, wie Wasser, Leimwasser, Firnis, Lack und ist jederzeit mechanisch von ihm zu trennen, ja sie trennt sich von selbst im Laufe der Zeit, sie sitzt ab, je nach ihrem spezifischen Gewicht schneller oder langsamer. Selbst der feinst verteilte Russ, dem man fälscherlicherweise die Bezeichnung „wasserlöslich" gibt, unterliegt denselben Bedingungen. Ein Uebergehen der Körperfarbe in das Anwendungsmittel gibt es nicht, höchstens geht sie in dem speziellen Falle der Blei- und Zinkfarben mit Leinöl oder Firnis eine chemische Verbindung ein. Bei ihrer Anwendung, dem Anstriche, dringt sie nicht in den zu behandelnden Gegenstand ein, sondern sie bleibt lediglich als ein Ueberzug auf der Oberfläche, behält also die Eigenschaften eines Körpers durchaus bei.

Ich glaube, dass die beiden Beispiele klar den Kern der Sache herausgeschält haben. Vielleicht tragen die Ausführungen etwas zur Belehrung bei, denn der Nachwuchs in der Farbenbranche bedarf gar sehr der Fachausbildung, und die fortschrittlichen Prinzipale machen ja den Angestellten die Fachpresse durch Zirkulieren im Geschäft zugänglich.

Dann hört man wohl auch nicht mehr, dass ein „geschlämmter wasserlöslicher Ocker" bestellt wird!

Verrostet der Eiffelturm?

Durch die amerikanische Presse ging vor einigen Wochen die Nachricht, dass der Eiffelturm in Paris abgebrochen werden müsste, weil er langsam, aber sicher verroste und seine mühselige Erhaltung mit Hilfe der von den Besuchern eingenommenen Eintrittsgelder nicht mehr möglich wäre. Um es vorweg zu nehmen: diese Nachricht ist eine Ente. Aber technisch ist die Angelegenheit, um die es sich hier handelt, durchaus ernst zu nehmen. Denn unser technisches Zeitalter ist das des Eisens und Stahls, und es ist von grosster grundsätzlicher Bedeutung, zu wissen, ob das höchste Bauwerk der Welt, das ausschliesslich aus Eisen besteht, allmählich vom Rost zerfressen und zerstört wird; denn der Rost ist zweifellos immer der grösste Feind des Eisens und damit unserer Technik gewesen und wird es immer sein. Und man kann täglich in Zeitungen und Fachzeitschriften lesen, welche Milliarden-Werte an Eisen-Konstruktionen und Eisen-Geräten jährlich durch Rost zerstört werden und ersetzt werden müssen, unter Umständen durch anderes Material.

Der Pariser Eiffelturm ist so recht ein Symbol des beginnenden technisch-eisernen Zeitalters. Nachdem zum ersten Mal auf der Pariser Weltausstellung des Jahres 1878, beim Bau des Industrie-Palastes die Eisen-Konstruktion eine grössere Rolle gespielt hatte, beherrschte auf der nächsten Weltausstellung im Jahre 1889 das Eisen schon durchaus das Feld. Damals begann eigentlich die Neuzeit der rasend fortschreitenden Technik, und ihr Sinnbild war der Eiffelturm. Er war damals ein wirkliches Meisterwerk der „Eisenbaukunst". Und wenn wir heute seine architektonische Gestaltung nicht mehr als schön und dem Wesen des Eisens entsprechend ansehen, — wir müssen ihn doch immer noch als das höchste Bauwerk der Erde anerkennen, das in den seither verflossenen 40 Jahren nicht übertroffen worden ist, von keinem Kirchturm und auch von keinem amerikanischen Wolkenkratzer. Wie es manchem genialen Konstrukteur gegangen ist, so wurde auch Eiffel verlacht, als er mit seinem gigantischen Plan an die Oeffentlichkeit trat. Man hielt es einfach für unmöglich, einen Turm in Eisen-Konstruktion auf die unerhörte Höhe von 300 Metern zu bringen, dessen 4 Füsse auf steinernen Fundamenten von je 26 Metern im Quadrat ruhten, der 3 Stockwerke in sich barg, dessen höchstes mit seinem „Glas-Salon" noch 800 Personen fassen konnte, zu dem sogar ein Fahrstuhl durch den ganzen Turm führte. Der Eiffelturm galt mit Recht als Wunder der Technik, ein Wunder, das eigentlich auch bis heute noch nicht überwunden ist; und es war nicht weiter merkwürdig, dass diese Welt-Ausstellung, die es auf 25 Millionen Besucher brachte, die erste grosse Welt-Ausstellung war, die nicht mit einem finanziellen Defizit endete, sondern einen Ueberschuss von 4 Millionen Franken brachte, nicht zuletzt dank dem Weltwunder Eiffelturm.

Als technische Konstruktion mag der Eiffelturm überwunden sein, aber es ist technisch sehr wesentlich, ob eine derartige reine Eisen-Konstruktion, die mit ihren 300 Metern Höhe schon fast verschiedene Schichten der Atmosphäre schneidet, innerhalb 40 Jahre von der Kleinarbeit des Rostens zerstört werden kann. In den erwähnten amerikanischen Presse-Nachrichten wurde erzählt, dass bedeutende französische Bau-Ingenieure und chemische Sachverständige das zuständige Ministerium vor ernstlichen Schäden gewarnt hätten, die durch Rost entstanden wären und den Einsturz des Riesen-Bauwerkes befürchten liessen. Diese Nachrichten

führten tatsächlich dazu, Gutachten nicht nur von Ingenieuren der Eiffelturm-Gesellschaft einzuholen, sondern auch von seiten des in Paris bestehenden besonderen städtischen Eiffelturm-Aufsichts-Ausschusses. Und auch alle Berichte stimmten darin überein, dass der gigantische Bau in vollkommen einwandfreier Verfassung wäre, und dass keinerlei Gefahr von Verrostung und damit zusammenhängendem Einsturz bestände, weil ein zweckmässiger gut zu erhaltender Anstrich den Turm gegen Oxydierung vollkommen schützte. Widerstandsfähigkeit des eisernen Baumaterials und Zustand der Konstruktion haben in den 40 Jahren ihres Bestandes in keiner Weise gelitten, und es gibt wohl keine bessere Bejahung der Eisen-Technik als die Dauerhaftigkeit dieser ungeheuren Eisenkonstruktion durch 4 Jahrzehnte. Und es besteht nicht einmal die Gefahr, dass die Einnahmen der Eiffelturm-Gesellschaft, die noch bis 1945 Konzessions-Inhaberin des der Stadt Paris gehörenden Turms ist, nicht ausreichten zur Erhaltung des Bauwerkes. Der Turm wird jährlich noch immer von 600 000 Menschen besucht und das ergibt eine Einnahme, die nicht nur die Unterhaltung des Turmes sicherstellt, sondern sogar noch den Aktionären der Eiffelturm-Gesellschaft eine beträchtliche Dividende abwirft. Der Kaufmann kann also mit diesem höchsten Bauwerk der Welt ebenso zufrieden sein wie der Techniker.

Der elektrische Türriegel.

Der elektrische Türöffner ist besonders in größeren Städten ein sehr bekannter und beliebter Pförtner. Er öffnet die Tür duch Druck auf einen Knopf mit Hilfe des elektrischen Stromes, während das Schließen gewöhnlich unter Einwirkung einer Federkraft vor sich geht. Nun gibt es aber auch Fälle, in denen man gerne eine Tür aus der Ferne schließen möchte, sei es, daß es sich um geschäftliche Gespräche oder sonst um Unterhaltungen handelt, bei denen man nicht gestört sein möchte. Wohl haben die Türschlösser Riegel, aber zu ihrer Betätigung muß man seinen Platz verlassen. Wie oft ist es dann schon vorgekommen, daß der Besucher diese Gelegenheit zu unerlaubten Machenschaften, zur Beseitigung eines Schriftstückes und dergleichen, ausgenützt hat. Mit dem Elektromagneten ist aber eine sehr einfache Gelegenheit geboten, eine Verriegelung und Entriegelung der Tür in der unauffälligsten Weise vorzunehmen. Auf dem Tisch befindet sich ein Doppeldruckknopf, von dem, wie bei einem Tischfernsprecher, Leitungen zu dem elektrischen Türriegel führen. Der Riegel selbst, in der Farbe der Türverkleidung gestrichen, birgt unter einer Deckkappe aus Messing ein Schleifringsystem mit dem Elektromagneten und ein um 90 Grad drehbares Verschlußstück. Zur Betätigung braucht man nur einen sehr geringen Strom von etwa 20 VA., den man einer Schwachstromleitung, beispielsweise einer Klingelleitung, oder bei Wechselstrom, einem Klingeltransformator entnimmt. Der selbsttätig schaltende Stromfluß dauert nur etwa $^1/_{25}$ Sekunde. Eine Auffangeinrichtung verringert das Geräusch das durch die kräftige Bewegung des Riegels hervorgerufen wird zu einem dumpfen, leichten Knacken und beugt zugleich dem Zurückprallen des Riegels vor, ohne daß seine Umstellungsmöglichkeit von Hand dadurch verhindert wird. Die einfache Konstruktion des Türriegels ermöglicht seine Verwendung für rechts oder linkaufgehende Türen. Ebenso kann man mit einem einzigen Doppeldruckknopf auch zwei oder mehrere Riegel bedienen. Für Ges schäfts- und Hotelzimmer, aber auch für Privaträume dürfte der elektrische Türriegel mancherlei Annehmlichkeiten bieten.

Zehn Gebote für Verbandsmitglieder.

Zu Nutz und Frommen aller gewohnheitsmässigen Nörgler wollen wir hier zehn Gebote folgen lassen, die das „Allgemeine Rechtsblatt", Zeitschrift für praktisches Recht, Verwaltung und Wirtschaft, kürzlich veröffentlicht hat:

1. Sprich schlecht von deinem Verband bei jeder Gelegenheit, die sich dir bietet.
2. Drohe stets mit deinem Austritt oder mit Widersetzlichkeit, wenn dir im Verband etwas nicht passt.
3. Unterlasse nicht, jedermann haarklein zu erklären, dass du mit der Tätigkeit deines Verbandes nicht einverstanden bist.
4. Wenn du dich mit einem Verbandsmitglied verfeindet hast, versäume nicht, es den Verband entgelten zu lassen.
5. Unterstelle allen, die Arbeit für den Verband verrichten, dass sie das nur aus Ehrgeiz oder um eines Amtes willen oder wegen persönlicher Vorteile tun, damit du nicht selbst in der gleichen Weise beschuldigt wirst.

   Schwänze womöglich die Versammlungen.
6. Erkläre einem jeden, der nicht im Verband ist, wie es eigentlich zu sein hätte. Hüte dich aber, dass dem Verband selbst zu sagen.
7. Sprich niemals gutes über die gewählten Vertreter deiner Organisation, die an der Verbesserung deiner Verhältnisse arbeiten.
8. Wenn du gescheiter als andere bist, so lauere, bis einer aus dem Verband einen Fehler oder ein Versämnis begeht. Dann falle über ihn her. Mit deinem besseren Gedanken halte unbedingt so lange zurück.
9. Vergiss nie, aus „prinzipiellen Gründen" in Versammlungen Opposition zu machen; denn du bist die Würze der Versammlung, das Salz, der Pfeffer, die Muskatnuss. Wärst du nicht, würden die Versammlungen unschmackhaft sein.
10. Trifft einer einmal in deinem Sinne das Richtige, so widersprich dennoch, sonst wärst du nicht derjenige, der alles besser weiss. — Wenn du das alles tust, so darfst du dich rühmen, als ein gescheiter Mensch angestaunt zu werden, der eigentlich „der Richtige" wäre.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Naheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da die Kreditverhaltnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

I. Einfuhr aus Deutschland nach Polen.

42. Mehrere Firmen der elektrotechnischen und Radiobranche suchen Abnehmer und Vertreter in allen Teilen Polens.
43. Eine Breslauer Firma bietet die gesamte maschinelle Einrichtung ihrer erst einmal gelaufenen Kartoffelflockenfabrik zum 6. Teil des Anschaffungspreises an. Tagesleistung 1500 Zentner.
44. Eine sächsische Strumpffabrik hat eine größere Anzahl neuer und gebrauchter Strumpfmaschinen preiswert abzugeben.
45. Eine deutsche Fabrik sucht Vertreter für den Vertrieb von Pinseln.
46. Deutsche Firma bietet Schecksicherungsschreiber (Perforierer) an.
47. Sächsische und schlesische Firmen suchen Vertreter für Ziegeleimaschinen und Einrichtungen für die Zementwaren- und Kunststeinfabrikation.
48. Münchener Firma sucht Abnehmer und Vertreter für Dampfturbinen, Dampfstraßen- und Motorstraßenwalzen, Betonstraßenmaschinen, Dampfmaschinen, Aluminiumtanks für Brauereien, Malzwender, Siedepfannen für Salinen, Elektrodampfkessel, Warmwasserspeicher.
49. Sächsische Firma bietet an: Hanf- und Drahtseilmaschinen, Litzenmaschinen, Schlagmaschinen für Hanf, Baumwolle usw., Korbverseilmaschinen usw.
50. Berliner Firmen suchen Abnehmer und Vertreter für Duromit-Beton.
51. Deutsche Firmen bieten an: Transportanlagen, Aufzüge, Seilbahnen.
52. Deutsche Firmen suchen Vertreter für Fahrräder, Motorräder, Fahrradsättel und Teile.
53. Deutsche Firmen suchen Verbindung mit polnischen Firmen für elektrische Motore, Generatoren, Transformatoren, Schaltanlagen, elektrische Heißwasserspeicher, Hoch- und Niederspannungsapparate, Installationsmaterial.
54. Deutsche Firmen suchen Abnehmer und Vertreter für Rundfunkgeräte.
55. Firma in Magdeburg liefert Lacke für die Industrie, Rostschutzfarben.
56. Deutsche Firmen suchen Vertreter für landwirtschaftliche Maschinen aller Art.
57. Deutsche Firmen suchen Vertreter für Sägewerkseinrichtungen.
58. Schlesische Papierfabriken wünschen Verbindung mit polnischen Abnehmerfirmen.
59. Breslauer und Berliner Konfektionsfirmen suchen Vertreter.
60. Deutsche Firmen suchen Vertreter für Arzneimittel, Drogen und Heilkräuter.
61. Deutsche Firmen suchen Vertreter für Chemikalien und Farben aller Art.

62. Strumpffabrik in Sachsen sucht Abnehmer für gebrauchte Strumpfmaschinen.
63. Eine Breslauer Firma bietet die gesamte maschinelle Einrichtung ihrer erst einmal gelaufenen Kartoffelflockenfabrik zum 6. Teil des Anschaffungspreises an. Tagesleistung 1500 Ztr.
64. Spezialfabrik für Shapingbau sucht Vertreter für ihre Shapingmaschinen (Kraftschnellhobler).
65. Berliner Firma sucht Vertreter für ihre Werkzeug-, Holzbearbeitungs- und Metallbearbeitungsmaschinen.
66. Berliner Firma will die Generalvertretung für Polen in folgenden Artikeln vergeben: Stempelutensilien und sonstige kleinen Büromaschinen, Siegelmarken und Siegeloblaten, Paginier-, Numerier- und Perforiermaschinen, Graveurartikel, Petschafte, Schablonen, Brennstempel, Schwamm - Gummi, Kautschuktypen und Kautschukziffern, Vulkanisier-, Gravier- und Medaillenreduktionsmaschinen, Metallätz- und Gravierplatten.

II. Ausfuhr aus Polen nach Deutschland.

67. Schlesische Firma sucht polnische Lieferfirmen für gepreßtes Heu.
68. Breslauer Firma wünscht Vertretungen polnischer leistungsfähiger Kammgarn- und Wollfabriken (nur erstklassige Qualitäten.
69. Deutsche Firma wünscht Angebot in getrockneten Pilzen.
70. Deutsche Firmen suchen Lieferanten in Molkereiprodukten.
71. Deutsche Firmen wünschen Angebote in Geflügel aller Art.
72. Deutsche Firmen suchen Verbindung mit leistungsfähigen Holzexporteuren).
73. Deutsche Firmen wünschen Angebote in Malz.
74. Breslauer Firma kauft Hopfen.
75. Deutsche Firmen suchen Verbindung mit polnischen Getreide-Engrosfirmen.
76. Deutsche Firmen wünschen Kartoffeln zu beziehen.

Briefkasten.



E. K. Welcher Kollege kann mir eingehende Auskunft über Stauchmaschine der Fabrik aus Pobiedziska b. Poznań geben, da ich mir eine solche anzuschaffen wünsche.

Auskunft erb. unter Chiffre E. K. Kobylin, an die Geschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8.

S. Wollstein. Zur Anfrage vom 6. 6.

1. Schneider und Schneiderinnen, die nur Stoffe verarbeiten, die von den Kunden gebracht werden, haben die Umsatzsteuer vom Arbeitslohn zu entrichten. Sie sind steuerfrei, wenn sie allein oder nur mit e i n e r Hilfskraft arbeiten (Familienangehörige einbegriffen).

Wenn sie a l l e i n arbeiten, brauchen sie auch kein Gewerbepatent einzulösen.

2. Bei der Meisterprüfung wird außer den praktischen Arbeiten in folgenden Fächern geprüft: Warenkunde, Kalkulation, Buchführung, Geschichte. Außerdem wird eine genaue Kenntnis der gegenwärtig geltenden Gesetze und Verordnungen über die sozialen Versicherungen (Krankenkasse, Angestelltenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung) gefordert.

Ferner muß der Prüfling genau über die Formalitäten, die im Falle der Selbständigmachung erforderlich sind, unterrichtet sein.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

✳ ✳ ✳ ARBEITSMARKT ✳ ✳ ✳

Stellenangebote.

Lehrmädchen
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [13

Malerlehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [12

Bäckergesellen
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [11

Böttcherlehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [9

Böttchergeselle
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [10

Eisenhändler
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [8

Bürolehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [7

Mehrere Schlosserlehrlinge
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [6

Schmiedelehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [5

Lehrling für Eisenwarengeschäft
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [4

Tischlergesellen
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [2

Tischlerlehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [3

Schmiedegesellen
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [1

Stellengesuche.

Konditorlehrling,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung in einer Feinbäckerei. [69

Fleischergeselle,
23 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. Gehalt nach Vereinbarung. [68

Kontoristin,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht vom 1. 7. 1928 Stellung, evtl. auch aufs Gut. [67

Schlosser,
18 Jahre alt, deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [66

Verkäuferin,
deutsch u. polnisch sprechend, tätig gewesen in der Registratur u. Kasse, sucht von sofort Stellung. [63

Bürolehrmädchen,
16 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [61

Klempnergeselle,
20 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [60

Handlungsgehilfe,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [56

Verkäuferin,
für eine Konditorei oder Bäckerei sucht von sofort Stellung. [55

Lagerhalter oder Packmeister,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [53

Müllergeselle, [52
1 Jahr auf einer Mühle tätig gewesen, vertraut mit elektrischer Licht- u. Kraftanlage, sucht von sofort Stellung in einer Wasser- oder Dampfmühle.

Bote
sucht von sofort Stellung. [51

Stenotypistin,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht vom 1. Oktober oder auch gleich Stellung. [70

Schlosserlehrling oder Gärtnerlehrling,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [48

Buchhalter,
19 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [47

Putzmacherin,
selbständig gearbeitet, deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [45

Bote,
22 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [44

Buchhalter oder Geschäftsführer
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [39

Büro-Vorsteher,
deutsch u. polnisch in Wort u. Schrift, sucht von sofort Stellung. [38

Sattler- u. Tapeziergehilfe,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [34

Inspektor oder Administrator
sucht von sofort Stellung. [31

Verkäufer
für ein Eisenwarengeschäft sucht von sofort Stellung. [30

Reisender
sucht von sofort Stellung. [29

Korrespondent
deutsch, polnisch, französisch, englisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [28

Schuhmachergeselle,
22 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [24

Mühlenwerkführer,
sucht von sofort Stellung. [13